

**Bericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31.12.2020 und des Lageberichts
für 2020 des Eigenbetriebes**

**Stadtentwässerung und
Umweltanalytik Nürnberg**

Nürnberg

Jahresabschluss: 31.12.2020

Berichtsnummer: 38500-20K

Elektronisches Original

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Prüfungsauftrag	3
B. Grundsätzliche Feststellungen	4
Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter	4
C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	6
D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	16
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	18
4. Aufgliederung und Erläuterungen	18
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	18
1. Vermögenslage	18
2. Finanzlage	20
3. Ertragslage	21
4. Wirtschaftsplan	21
F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG	22
G. Schlussbemerkung	23

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31.12.2020

- 2 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- 3 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit
- 4 Rechtliche Verhältnisse
- 5 Betriebliche Kennzahlen
- 6 Bilanzanalyse zum 31.12.2020
- 7 Kapitalflussrechnung
- 8 Erfolgsanalyse für 2020
- 9 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

A. Prüfungsauftrag

- 1 Die Werkleitung des Eigenbetriebs

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN),

Nürnberg

- im Folgenden kurz SUN oder Eigenbetrieb genannt -

hat uns mit Schreiben vom 20.10.2020 den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss zum 31.12.2020 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 gemäß den §§ 316 ff. HGB zu prüfen.

- 2 Wir haben bei unserer Prüfung gemäß Art. 107 Abs. 3 GO Bay auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung) und Nr. 2 (Darstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse) des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) und die hierzu veröffentlichten Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG beachtet. Das Ergebnis der Prüfung wird in Anlage 9 dargestellt.
- 3 Der vorliegende Prüfungsbericht wurde unter Beachtung von § 321 HGB und dem dazu ergangenen Prüfungsstandard IDW PS 450 n.F. (Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen) und IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) erstellt.
- 4 Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich an den Eigenbetrieb gerichtet.
- 5 Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1.1.2017 maßgebend.
- 6 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Lage des Unternehmens/Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter

- 7 Die Werkleitung hat den Jahresabschluss unter der Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufgestellt. Folgende Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die **gesetzliche Vertreter** werden nachfolgend wiedergegeben:
- 8 Die SUN ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.
- Der Eigenbetrieb wird in drei Werkbereiche unterteilt.
- Der Werkbereich Stadtentwässerung baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Kläranlagen) des in der Stadt Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.
- Der Werkbereich Umweltanalytik betreibt Labore für Abwasser- und Umweltanalytik. Das Labor ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Einleitungen aus den Kläranlagen bzw. dem Kanalnetz. Weiterhin werden insbesondere Industrieabwässer untersucht.
- Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs.
- Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von T€ 8.077.
- Das Jahresergebnis 2020 hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 4.442 verringert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst:
- Die Umsatzerlöse verminderten sich im Vergleich zu 2019 um T€ 3.933. Wesentliche Ursache dafür war die Gebührensenkung zum 1.1.2020.
 - Der Materialaufwand ist nahezu konstant geblieben.
 - Der Personalaufwand in Höhe von T€ 28.061 liegt um T€ 1.105 über dem Wert des Vorjahres.
 - Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (T€ 1.032). Dabei sind am deutlichsten die Prüfkosten für Bauvorhaben angestiegen (T€ 733,0) aufgrund der Voruntersuchung zu Reko SUN und die Abbruchkosten für Anlagen (T€ 246,0).

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um T€ 3.454 erhöht.

Auf der Vermögensseite ist ein Anstieg des Anlagevermögens (T€ 11.717) zu verzeichnen. Die Forderungen gegenüber der Stadt Nürnberg sind im Vergleich zum Vorjahr wesentlich gesunken (T€ -8.145). Zurückgegangen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (T€ -478).

Das infolge des Jahresergebnisses 2020 gestiegene Eigenkapital und gestiegene Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (T€ 1.741), denen gesunkene sonstige Rückstellungen (T€ - 5.261) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung der Kapitaleseite.

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 15,1 % (Vj.: 13,8 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnehmenden Gebühren- und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.

Aufgrund der Sonderkasse der SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Aufgrund der gesetzlichen und der rechtlichen Rahmenbedingungen im Tätigkeitsbereich der SUN bestehen keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken. Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt Nürnberg beschränkt. Im engen Rahmen ist ein Handeln außerhalb der Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GOBay). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb ist aber offen für Kooperationen auf Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsmäßigen Aufgaben geschlossen.

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie ist mit Risiken für die Geschäftsentwicklung und den zukünftigen Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs SUN zu rechnen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen.

- 9 Nach dem **Ergebnis unserer Prüfung** ist die Darstellung der Lage der Gesellschaft in Jahresabschluss und Lagebericht durch die Werkleitung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse zutreffend. Auf die zukünftige Entwicklung und deren wesentliche Chancen und Risiken ist eingegangen worden. Die uns vorgelegten Planungsrechnungen (Stand: 3.7.2020) erscheinen unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume grundsätzlich plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Planungssicherheit bzw. Planungsverlässlichkeit aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie derzeit eingeschränkt ist. Daher ist es nicht auszuschließen, dass es tatsächlich zu negativen Planabweichungen bei der Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage kommt.

Ergänzend verweisen wir zur Lagebeurteilung auf unsere Ausführungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

- 10 Zu den Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Gesellschaft verweisen wir auf die Angaben im Lagebericht bzw. unsere Ausführungen in Anlage 3 dieses Berichts.

C. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

- 11 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem als Anlage 1 beigefügten Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, zum 31.12.2020 und dem als Anlage 2 beigefügten Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) der Stadt Nürnberg, Nürnberg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg – bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 sowie den Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern (EBV Bay) i.V.m. den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31.12.2020 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis zum 31.12.2020 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EBV Bay und den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EBV Bay und den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der EBV Bay und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EBV Bay und den deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der EBV Bay und den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 25 Abs. 2 EBV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können.

Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen (§ 7 Abs. 4 KommPrV)

Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, 10. Juni 2021

Bavaria
Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

(gez. Dobroschke)
Wirtschaftsprüfer

(gez. Unterrainer)
Wirtschaftsprüfer

(Ende der Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.)“

D. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 12 Wir haben den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht, der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das zum 31.12.2020 endende Geschäftsjahr geprüft. Auf Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht wurden die deutschen handelsrechtlichen Vorschriften angewandt.
- 13 Die Prüfung erstreckte sich ferner gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 14 Die Verantwortung von Werkleitung und Werkausschuss für den Jahresabschluss und Lagebericht sowie unsere Verantwortung als Abschlussprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind ausführlich im Bestätigungsvermerk beschrieben. Wir verweisen diesbezüglich auf die Ausführungen in Abschnitt C. unseres Berichts.
- 15 Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung gehört, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder den Lagebericht ergeben.
- 16 Die Prüfung umfasst in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei Durchführung der Prüfung im nachfolgend beschriebenen Umfang dazu Anlass ergibt. Im Verlauf unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, die besondere Untersuchungen in dieser Hinsicht erforderlich gemacht hätten.
- 17 Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Prüfung sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Eigenbetriebs oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Werkleitung zugesichert werden kann.
- 18 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 15.5.2020 versehene Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31.12.2019, der in der Stadtratssitzung am 16.12.2020 festgestellt wurde.
- 19 Die Grundzüge unseres Prüfungsvorgehens für die Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht stellen wir im Folgenden dar. Im Übrigen verweisen wir auf die Darstellungen im Bestätigungsvermerk, welcher unter Abschnitt C. dieses Berichts wiedergegeben ist.
- 20 Die Prüfung haben wir nach den §§ 316 ff. HGB sowie den deutschen Grundsätzen des wirtschaftsprüfenden Berufs unter Beachtung der Verlautbarungen und Prüfungsstandards des Instituts der Wirtschaftsprüfer vorgenommen.

- 21 Danach sind die Prüfungshandlungen vom Abschlussprüfer mit dem erforderlichen Maß an Sorgfalt so zu bestimmen, dass unter Beachtung der Grundsätze der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit mit hinreichender Sicherheit eine sachgerechte Beurteilung der Prüfungsgegenstände möglich wird. Danach erfordert die Zielsetzung der Abschlussprüfung regelmäßig keine lückenlose Prüfung.
- 22 Im Rahmen der Prüfungsplanung haben wir auf der Grundlage eines risiko- und systemorientierten Prüfungsansatzes unter Beachtung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zunächst eine Prüfungsstrategie erarbeitet. Diese basiert auf einem Verständnis der Geschäftstätigkeit, einer Einschätzung des rechtlichen und wirtschaftlichen Unternehmensumfelds, auf Auskünften der Werkleitung über die wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, auf analytischen Prüfungshandlungen zur Einschätzung der Prüfungsrisiken und auf einer vorläufigen Einschätzung des allgemeinen Internen Kontrollsystems (IKS) des Eigenbetriebes. Dabei wurden auch Feststellungen aus vorangegangenen Prüfungen berücksichtigt.
- 23 Anschließend wurden unter Berücksichtigung von Risikoaspekten in für die Abschlussprüfung relevanten Prüffeldern Aufbauprüfungen zur Beurteilung der Angemessenheit der von dem Eigenbetrieb implementierten internen Kontrollmaßnahmen durchgeführt. Auf Grundlage der insgesamt gewonnenen Erkenntnisse über den Eigenbetrieb und seinen internen Kontrollsystem sowie aus den Ergebnissen der durchgeführten Aufbauprüfungen wurde untersucht, ob
- bedeutsame Risiken,
 - Risiken, bei denen aussagebezogene Prüfungshandlungen alleine zur Gewinnung hinreichender Sicherheit nicht ausreichen (Massentransaktionsrisiken) und
 - sonstige Risiken
- vorliegen und diese hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Rechnungslegung insgesamt (Abschlussebene) und auf einzelne Aussagen in der Rechnungslegung (Aussageebene) beurteilt.
- 24 Je nach Gewichtung der beurteilten Fehlerrisiken wurden allgemeine prüferische Reaktionen sowie Funktionsprüfungen und aussagebezogene Prüfungshandlungen geplant. Als Ergebnis der Risikobeurteilung wurden einzelne Prüfungsziele sowie -schwerpunkte identifiziert und ein Prüfprogramm unter Festlegung von Art und Umfang der Prüfungshandlungen entwickelt.
- 25 Soweit die Aufbauprüfung in den relevanten Prüffeldern ergab, dass angemessene Kontrollen bestehen, wurden Funktionsprüfungen durchgeführt, um deren Wirksamkeit zu überprüfen. In Abhängigkeit des Wirksamkeitsgrads der bestehenden Kontrollmaßnahmen bestimmten sich Art und Umfang der in diesen Prüffeldern durchzuführenden weiteren Prüfungshandlungen. Soweit die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen durch die Funktionsprüfungen bestätigt wurde, haben wir schwerpunktmäßig analytische Prüfungshandlungen durchgeführt. Auf Einzelfallprüfungen wurde in diesen Bereichen weitestgehend verzichtet.

- 26 In den unwesentlichen Prüffeldern wurden die Prüfungshandlungen weitestgehend auf analytische Prüfungshandlungen beschränkt. In wesentlichen Prüffeldern wurden – ggf. zusätzlich zu Aufbau- und Funktionsprüfungen – aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt. Einzelfallprüfungen wurden auf Basis von bewussten Auswahlverfahren bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren durchgeführt.
- 27 Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Bei prognostischen Angaben haben wir uns von der Zuverlässigkeit und Funktionsfähigkeit des relevanten unternehmensinternen Planungssystems überzeugt sowie die der Prognose zugrunde liegenden Annahmen auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft. Wir haben die Angaben im Lagebericht unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Abschlussprüfung gewonnen haben, dahingehend beurteilt, ob sie in allen wesentlichen Belangen in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.
- 28 Art, Umfang und zeitlichen Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie den Einsatz von Mitarbeitern haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.
- 29 Prüfungsschwerpunkte im Sinne einer jährlich wechselnden, besonders intensiven Prüfung einzelner Teilbereiche und einer weniger intensiven Prüfung anderer Teilbereiche werden entsprechend unserer Risikoeinschätzung im Rahmen der Prüfungsstrategie gebildet.
- Bei dieser Prüfung haben wir folgende Schwerpunkte gesetzt:
- Bewertung von Drohverlustrückstellungen und Ausleihungen an Tochterunternehmen,
 - Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen sowie
 - Die bilanzielle Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Bestandsinvestitionen und Erhaltungsaufwand für ausgewählte Investitionen im Anlagevermögen.
- Es ergaben sich keine Beanstandungen. Ergänzend verweisen wir auf unsere Ausführungen im Abschnitt E. II. 2.
- 30 Im Rahmen der Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir Saldenbestätigungen von ausgewählten Debitoren bzw. Kreditoren angefordert. Soweit keine Rückläufe vorlagen, haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen vom Bestehen und der vollständigen Erfassung der Forderungen und Verbindlichkeiten überzeugt.
- 31 Die Geschäftsbeziehungen zu Kreditinstituten wurden uns durch Bankbestätigungen bzw. alternativ durch Saldenmitteilungen und Kontoauszüge nachgewiesen. Weiterhin haben wir Einsicht in vertragliche Grundlagen genommen.

- 32 Weiterhin haben wir uns über den aktuellen Stand von bestehenden Rechtsstreitigkeiten anhand der Einsichtnahme in Protokolle (Werkleitung, Werkausschuss) sowie die Befragung der Werkleitung überzeugt.
- 33 Das eingesetzte IT-gestützte Rechnungslegungssystem wurde daraufhin geprüft, ob es den gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und der IT-Systeme entspricht.
- 34 Im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung haben wir im berufsüblichen Rahmen Prüfungsergebnisse und Untersuchungen Dritter verwendet. Diese betreffen im vorliegenden Fall die Ergebnisse versicherungsmathematischer Gutachten der Stadt Nürnberg zur Bildung der Pensions-, Beihilfe- und Altersteilzeitrückstellung sowie die Softwarebescheinigung zu der eingesetzten Software.
- 35 Wir haben die Prüfung in der Zeit vom 11.1. bis zum 10.6.2021 (mit Unterbrechungen) durchgeführt. Die Fertigstellung des Prüfungsberichts erfolgte anschließend in unseren Büroräumen.
- 36 Alle erbetenen Auskünfte und Nachweise wurden uns erbracht. Eine Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Unterlagen genommen.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

- 37 Wir haben im Ergebnis unserer Prüfung festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen sowie der Jahresabschluss und der Lagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebs-satzung entsprechen.

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 38 Das vom Eigenbetrieb eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.
- 39 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung ist die Buchung der Geschäftsvorfälle vollständig, fort-laufend und zeitgerecht erfolgt. Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert. Die Belege sind übersichtlich und geordnet abgelegt.
- 40 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, dass die Sicher-heit der für Zwecke der Rechnungslegung verarbeiteten Daten und der IT-Systeme nicht gewährleistet ist.
- 41 Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen waren ordnungsgemäß.

2. Jahresabschluss

- 42 Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31.12.2020 (Anlage 1) wurde unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften der EBV Bay und des HGB entwickelt. Die ergän-zenden landesrechtlichen Vorschriften sowie die ergänzenden Bestimmungen der Betriebs-satzung zur Rechnungslegung wurden befolgt. Die SUN ist als Eigenbetrieb i.S.d. Art. 88 GOBay und gemäß den §§ 20 und 25 EBV Bay verpflichtet, einen Jahresabschluss nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften sowie einen Lagebericht aufzustellen.
- 43 Die Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften nach HGB sowie den Vorschriften der EBV Bay, wobei für die Gewinn- und Verlustrechnung das Gesamtkostenverfahren Anwendung findet.
- 44 Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Bewertungsvorschriften der §§ 252 bis 256a HGB aufgestellt. Die ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung zum Jahresab-schluss sowie die Vorschriften der EBV Bay wurden beachtet.
- 45 Der Anhang enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben.

3. Lagebericht

- 46 Der Lagebericht des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 (Anlage 2) steht im Einklang mit dem von uns geprüften Jahresabschluss und unseren im Rahmen der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Er vermittelt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie § 24 EBV Bay sind vollständig und zutreffend enthalten. Der Lagebericht entspricht den gesetzlichen Regelungen.
- 47 Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 48 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 264 Abs. 2 HGB beachtet wurde und der Jahresabschluss insgesamt, d.h. aus dem Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- 49 Zur Begründung unserer Beurteilung nehmen wir auf nachfolgende Erläuterungen zu den wesentlichen Bewertungsgrundlagen sowie auf die Analysen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage Bezug.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 50 Die Bewertung der **Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen** erfolgte mittels der PUC-Methode. Als biometrische Rechnungsgrundlagen wurden die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck verwendet. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 2,30 % p.a. (Vj.: 2,71 %), Lohn- und Gehaltssteigerungen von 2,50 % p.a. (Vj.: 2,50 %) sowie Rentensteigerungen von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %) zugrunde. Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 2.572,8 (Vj.: T€ 2.858,2) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.
- 51 Die Bewertung der **Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen** erfolgte ebenfalls mittels der PUC-Methode. Als weitere Annahmen liegen der Bewertung ein Rechnungszinssatz gemäß RückAbzinsV von 1,60 % p.a. (Vj.: 1,97 %) sowie ein Anwartschaftstrend von 3,00 % p.a. (Vj.: 3,00 %) zugrunde. Die Höhe der künftigen Beihilfezahlungen wurde auf Basis der tatsächlichen Kosten der letzten fünf Jahre ermittelt. Der in der Rückstellung enthaltende Zinsanteil von T€ 166 (Vj.: T€ 158) wird als Zinsaufwand ausgewiesen.

- 52 Die **Rückstellung für Altersteilzeit** wurde für diejenigen Mitarbeiter gebildet, die bereits einen Altersteilzeitvertrag abgeschlossen haben (geregelter Fälle). Die Berechnung erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre sowie unter Berücksichtigung eines Gehaltstrends von 1,75 % p.a. (Vj.: 1,75 %).
- 53 Die Berechnung der **Jubiläumsrückstellung** erfolgte analog dem Vorjahr nach den Regeln des BilMoG mit einem der jeweiligen Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre.
- 54 In den **Sonstigen Rückstellungen** sind Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 Abs. 2 HGB in Höhe von T€ 2.400 (Vj.: T€ 2.570) enthalten. Diese wurden unter Ausübung des Wahlrechts nach Art. 67 Abs. 3 Satz 1 EGHGB in 2010 beibehalten. Die Aufwandsrückstellungen betreffen mit T€ 2.275 Instandhaltungsverpflichtungen und mit T€ 125 Rückstellungen für Abbruchkosten.
- 55 Bei der Bildung der Rückstellung für Gebührenschwankungen wurden gemäß Art. 8 Abs. 6 KAG Bay die errechneten Überzahlungen zum 31.12.2020 erfasst. Diese sind in den nächsten Gebührenfestsetzungen gebührenmindernd zu berücksichtigen. Zum 31.12.2020 besteht eine Rückstellung in Höhe von T€ 46.412. Die Rückstellung wird auf zukünftige Gebührenzeiträume linear aufgeteilt und nach den Vorschriften des BilMoG abgezinst. Der Aufzinsungsbetrag von T€ 561 wird als Zinsaufwand ausgewiesen.
- 56 Die unter den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesenen Darlehen dienen ausschließlich der Finanzierung von Investitionen des Anlagevermögens. Sie haben langfristige Laufzeiten.
- 57 Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen Beträge des **Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** (T€ 42.793,0) betreffen hauptsächlich zweckgebundene Zuschüsse der öffentlichen Hand für Investitionen des Anlagevermögens.
- 58 Die zum 31.12.2020 ausgewiesenen **Empfangenen Ertragszuschüsse** (T€ 87.980,6) beinhalten Kanalherstellungs- und -verbesserungsbeiträge sowie Kostenerstattungen Dritter.
- 59 Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei der SUN ist auf der Grundlage bestehender bzw. neu abzuschließender Grundgeschäfte (Darlehensverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgt in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. Der Eigenbetrieb weist den Sicherungszusammenhang jedes Derivats mit dem korrespondierenden Grundgeschäft nach.

- 60 Im Rahmen unserer Schwerpunktprüfung zur Abgrenzung von aktivierungspflichtigen Bestandsinvestitionen und Erhaltungsaufwand haben wir auch eine Aufbauprüfung (Würdigung interner Vorgaben) vorgenommen. Zur Verbesserung der internen Abläufe empfehlen wir, K-2 (Finanz- und Rechnungswesen) frühzeitig und umfassend bei Investitionsentscheidungen (insb. Baumaßnahmen) einzubeziehen, um dadurch die zutreffende handelsrechtliche Verbuchung sicherzustellen und Umbuchungen zu vermeiden. Insgesamt halten wir die bei der SUN insoweit vorhandenen organisatorischen Vorgaben in Form von Prozessdokumentationen und Verfahrensanweisungen der Werkleitung für angemessen, um eine sachgerechte Bilanzierung zu gewährleisten.

Dabei konnte im Berichtsjahr die sachgerechte Bilanzierung durch manuell nachgelagerte Kontrollen durch 4-2 sichergestellt werden.

Durch Umsetzung der genannten Empfehlung und die Integration bzw. Verknüpfung der einzelnen organisatorischen Vorgaben könnte der manuelle, nachgelagerte Kontrollaufwand reduziert werden.

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 61 Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses zu verzeichnen.

4. Aufgliederung und Erläuterungen

Von Aufgliederungen und Erläuterungen der Jahresabschlussposten haben wir abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses erforderlich sind.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

- 62 Auf der Grundlage der handelsrechtlichen Bilanz wird die Struktur des Vermögens (Aktivseite) und die Struktur der Kapitalherkunft (Passivseite) des Prüfungsjahres entsprechend ihrer Fristigkeit analysiert.

Auf der Vermögensseite wird das Umlaufvermögen als kurzfristig angesehen. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Rückstellungen für Pensions-, Beihilfe-, Altersteilzeit-, Jubiläums- und Aufbewahrungsverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Gebührenschwankungen werden bis auf € 58,9 Mio. als langfristiges Fremdkapital angesehen. Das gleiche gilt für den Sonderposten für Investitionszuschüsse und die empfangenen Ertragszuschüsse. Die restlichen Rückstellungen und Verbindlichkeiten gelten als kurzfristiges Fremdkapital.

- 63 Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem Vorjahr um T€ 3.453,6 erhöht.
- 64 Der Anstieg auf der **Vermögensseite** ist im Wesentlichen auf das gestiegene Sachanlagevermögen (€ 11,7 Mio.) zurückzuführen; dadurch wird der Rückgang des Betriebsmittelkontos bei der Stadt Nürnberg (- € 7,9 Mio.) nicht sichtbar.
- 65 Der Anstieg auf der **Kapitalseite** betrifft vor allem den Anstieg der Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg (T€ 5.343,0) sowie den Anstieg des Eigenkapitals um den Jahresgewinn (T€ 8.076,8).

Gesamtaussage

- 66 Das Eigenkapital zum 31.12.2020 beträgt 15,1 % (Vj.: 13,8 %) der Bilanzsumme. Bei Hinzurechnung der Sonderposten und empfangenen Ertragszuschüsse erhöht sich die Quote auf 37,6 % (Vj.: 36,7 %).
- 67 Der Eigenbetrieb verfügt vor dem Hintergrund der gesetzlichen und satzungsmäßigen Rahmenbedingungen nach unseren Feststellungen über eine angemessene Eigenkapitalausstattung.
- 68 Zum 31.12.2020 sind die langfristigen Investitionen zu 88,5 % durch Eigenkapital, Sonderposten, empfangene Ertragszuschüsse und langfristigem Fremdkapital finanziert.
- 69 Die Vermögenslage des Unternehmens ist geordnet.

2. Finanzlage

70 Die finanzielle Entwicklung des Eigenbetriebs stellen wir vergangenheitsorientiert anhand einer Kapitalflussrechnung auf der Basis des Jahresabschlusses zum 31.12.2020 (Anlage 7) dar.

71 Die Kapitalflussrechnung weist folgende Daten aus:

	T€	2020 T€	2019 T€
Finanzmittelfonds zum 1.1.		8.343,0	-14.267,0
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit *)	24.889,9		37.768,9
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-33.075,1		-25.742,2
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit **)	<u>-5.024,9</u>	<u>-13.210,1</u>	<u>10.583,3</u>
Finanzmittelfonds zum 31.12.		<u><u>-4.867,1</u></u>	<u><u>8.343,0</u></u>
*) darin enthalten:			
Cashflow nach DVFA/SG		<u>16.484,1</u>	<u>36.866,9</u>
**) darin enthalten:			
Planmäßige Tilgungen		<u>22.120,7</u>	<u>20.610,7</u>

72 Die Mittelabflüsse aus der Investitions- und Finanzierungstätigkeit wurden nicht vollständig durch den Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit gedeckt. Darüber hinaus verminderte sich der Finanzmittelfonds.

73 Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (T€ 24.889,9) reichte im Berichtsjahr aus, um die planmäßigen Tilgungen (T€ 22.120,7) und die Zinszahlungen für Objektfinanzierungsmittel (T€ 3.041,7) zu decken.

74 Der Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit zeigt insbesondere die Auszahlungen für die Investitionstätigkeit in das Anlagevermögen, saldiert mit den Einzahlungen aus Verkäufen.

75 Der Mittelzufluss aus der Finanzierungstätigkeit stellt im Wesentlichen die planmäßigen Darlehenstilgungen und gezahlten Zinsen saldiert mit den vereinnahmten Ertrags- und Investitionszuschüssen und den neu aufgenommenen Darlehen dar.

Gesamtaussage

- 76 Die Zahlungsfähigkeit war im Berichtsjahr und zum Prüfungszeitpunkt gegeben; sie ist unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung der Gesellschaft und der Einbindung in das Cash-Management der Stadt Nürnberg, auch für die überschaubare Zukunft gewährleistet.

Die Planungsunterlagen (Stand: 3.7.2020) erscheinen unter Beachtung gegebener Beurteilungsspielräume grundsätzlich plausibel. Wir weisen darauf hin, dass die Planungssicherheit bzw. Planungsverlässlichkeit aufgrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie derzeit eingeschränkt ist. Daher ist es nicht auszuschließen, dass es tatsächlich zu negativen Planabweichungen bei der Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage kommt.

Die Finanzverhältnisse des Unternehmens sind geordnet.

3. Ertragslage

- 77 Das Jahresergebnis des Geschäftsjahres setzt sich wie folgt zusammen (vgl. Anlage 8):

	2020 T€	2019 T€	Veränd. T€
Stadtentwässerung	9.575,5	13.105,3	-3.529,8
Umweltanalytik	<u>-1.498,7</u>	<u>-586,8</u>	<u>-911,9</u>
Betriebsergebnis	8.076,8	12.518,5	-4.441,7
Jahresüberschuss	<u>8.076,8</u>	<u>12.518,5</u>	<u>-4.441,7</u>

4. Wirtschaftsplan

- 78 Die Planungsrechnung der SUN besteht aus einem detaillierten Wirtschaftsplan und einem Finanzplan mit vierjährigem Planungshorizont.
- 79 Das tatsächliche Jahresergebnis 2020 in Höhe von T€ 8.076,8 liegt um T€ 15.116,8 über den Planungserwartungen gemäß dem vom Stadtrat am 21.11.2019 beschlossenen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan) 2020 (T€ -7.040,0).
- 80 Die gegenüber dem Wirtschaftsplan gestiegenen Umsatzerlöse (T€ 11.453,6) und niedrigeren Personal- (T€ 379,0) und Materialkosten (T€ 2.801,4) wurden durch gestiegene sonstige betriebliche Aufwendungen (T€ 847,3) nur teilweise kompensiert.
- 81 Der am 19.11.2020 vom Stadtrat der Stadt Nürnberg beschlossene Wirtschaftsplan 2021 (inkl. Finanzplan 2020 bis 2024) geht für 2021 von einem Jahresverlust in Höhe von T€ 8.726,0 aus. Dieser ergibt sich im Wesentlichen durch einen Anstieg der Personal- und Materialkosten sowie vermehrten Investitionstätigkeiten in 2021.

F. Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 HGrG

- 82 Wir haben bei unserer Prüfung auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGrG beachtet.
- 83 Nach unserer Beurteilung wurden die Geschäfte mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt.
- 84 Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung begründen könnten.
- 85 Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.
- 86 Zu Einzelheiten unserer Ordnungsmäßigkeitsprüfung verweisen wir auf den Fragenkatalog zu § 53 HGrG in Anlage 9 unseres Berichts.

G. Schlussbemerkung

- 87 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Nürnberg, für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr vom 1.1. bis 31.12.2020 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F.).
- 88 Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt C. dieses Berichts unter der Überschrift „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“ enthalten.
- 89 Den vorstehenden Bericht haben wir anhand der Feststellungen aus den uns übergebenen Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte nach bestem Wissen und Gewissen erstellt.

München, 10. Juni 2021



Eine Verwendung des in Abschnitt C. unseres Berichts wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

Anlagen

- 1 Jahresabschluss zum 31.12.2020
- 2 Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020
- 3 Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit
- 4 Rechtliche Verhältnisse
- 5 Betriebliche Kennzahlen
- 6 Bilanzanalyse zum 31.12.2020
- 7 Kapitalflussrechnung
- 8 Erfolgsanalyse für 2020
- 9 Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Auftragsbedingungen

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020

des Eigenbetriebes
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg

Bilanz – Gewinn- und Verlustrechnung - Anhang



Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Bilanz zum 31. Dezember 2020	3
Aktiva	3
Passiva	4
2. Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. – 31.12.2020	5
3. Erläuterungen	6
3.1. Allgemeine Erläuterungen	6
3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	6
3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten	8
3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung	18
4. Sonstige Angaben	20
4.1. Werkleitung	20
4.2. Werkausschuss	20
4.3. Prüfungshonorar	20
4.4. Angaben zum Personal	21
4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	21
4.6. Nachtragsbericht	21
4.7. Gewinnverwendung	22
5. Anlagen	
Anlage 1 Anlagenspiegel	23
Anlage 2 Auflösung von Sonderposten	25
Anlage 3 Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020	27
Anlage 4 Erfolgsübersicht zum 31.12.2020	27
Anlage 5 Anlagen im Bau 2020	28
Anlage 6 Technische Daten	29

Bilanz – GuV - Anhang
zum 31.12.2020

Seite 3 von 29


1. Bilanz zum 31. Dezember 2020

Aktiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	739.459,00	846.606,00
Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	739.459,00	846.606,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	43.553.824,95	44.793.148,45
2. Unbebaute Grundstücke	606.991,17	606.991,17
3. Abwasserreinigungsanlagen	33.670.919,00	36.186.138,00
4. Abwassersammlungsanlagen	431.788.434,00	435.118.780,38
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	1.293.634,00	1.508.486,00
6. Fahrzeuge	2.262.011,00	2.137.916,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.842.005,00	3.151.216,72
8. Anlagen im Bau	57.949.851,23	39.747.957,09
	574.967.670,35	563.250.633,81
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	1,00	1,00
2. Ausleihungen an verbundene Unternehmen	1,00	1,00
	2,00	2,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-,Hilfs-und Betriebsstoffe	3.965.226,40	3.702.793,36
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.615.237,28	2.091.894,16
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0,00
2. Forderungen gegen die Stadt Nürnberg	210.848,88	8.356.042,55
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0,00
3. Sonstige Vermögensgegenstände	198.099,49	104.266,67
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als 1 Jahr	0,00	0,00
	2.024.185,65	10.552.203,38
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	545.078,09	435.555,19
C. Rechnungsabgrenzungsposten	16.731,86	16.934,88
Bilanzsumme	582.258.353,35	578.804.728,62



Passiva	31.12.2020 EUR	31.12.2019 EUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Gewinnrücklage	79.929.486,67	67.410.947,33
II. Jahresgewinn	8.076.805,92	12.518.539,34
B. Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	42.792.972,00	44.407.149,00
C. Sonderposten f. empfangene Ertragszuschüsse	87.980.612,00	87.864.746,00
D. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.230.687,00	32.489.823,00
2. Steuerrückstellungen	29.028,00	0,00
3. Sonstige Rückstellungen	81.224.657,29	86.485.972,86
	115.484.372,29	118.975.795,86
E. Verbindlichkeiten		
1. gegenüber Kreditinstituten	234.618.895,39	239.808.153,58
2. aus Lieferungen und Leistungen	7.101.138,42	6.890.767,12
3. gegenüber der Stadt Nürnberg	5.906.481,09	563.024,96
4. Sonstige Verbindlichkeiten	367.589,57	365.605,43
<i>davon aus Steuern</i>	<i>289.068,80</i>	<i>315.283,75</i>
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
	247.994.104,47	247.627.551,09
Bilanzsumme	582.258.353,35	578.804.728,62



2. Gewinn- und Verlustrechnung

Gewinn- und Verlustrechnung	2020 EUR	2019 EUR
A. Erlöse		
1. Umsatzerlöse	92.387.615,57	96.320.508,81
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	2.620.710,42	2.834.282,77
3. Sonstige betriebliche Erträge	6.199.455,70	5.752.628,43
<i>davon Auflösungen Sonderposten für Investitionszuschüsse und empfangene Ertragszuschüsse</i>	4.965.580,87	5.008.963,16
Summe Erlöse	101.207.781,69	104.907.420,01
B. Aufwendungen		
1. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-7.822.479,50	-7.825.161,67
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.914.148,96	-14.239.254,75
Summe Materialaufwand	-21.736.628,46	-22.064.416,42
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-21.182.805,18	-20.337.509,78
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-6.878.420,48	-6.618.978,45
<i>davon für die Altersversorgung</i>	-2.507.269,14	-2.369.230,52
Summe Personalaufwand	-28.061.225,66	-26.956.488,23
3. Abschreibungen auf immaterielle Ver- mögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-24.183.435,75	-24.228.736,40
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.176.330,62	-11.144.396,98
Summe Aufwendungen	-86.157.620,49	-84.394.038,03
C. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8.444,00	6.264,00
<i>davon aus Abzinsung Rückstellungen</i>	8.444,00	6.264,00
D. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
E. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.416.238,77	-6.709.249,04
<i>davon aus Aufzinsung Rückstellungen</i>	-3.313.005,00	-3.375.297,00
Ergebnis nach Steuern	8.642.366,43	13.810.396,94
F. Steuern		
1. Sonstige Steuern	-565.560,51	-1.291.857,60
Jahresgewinn (handelsrechtlich)	8.076.805,92	12.518.539,34



3. Erläuterungen

3.1. Allgemeine Erläuterungen

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg.

Für den Eigenbetrieb gelten insbesondere die Bayerische Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung Bayern und die Betriebssatzung der SUN (zuletzt geändert am 10. November 2016).

Der Jahresabschluss 2020 der SUN wurde nach den Vorschriften des § 20 der Eigenbetriebsverordnung Bayern und dem HGB wie für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Die vorliegende Bilanz 2020 wurde nach den Vorschriften des HGB unter Anwendung der Formblätter der Verwaltungsvorschriften zur Eigenbetriebsverordnung Bayern erstellt. Gemäß § 265 Abs. 5 HGB wurde die Bilanz um die entwässerungsspezifischen Posten „Abwasserreinigungsanlagen“, „Abwassersammlungsanlagen“, sowie die Posten „Fahrzeuge“, „Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen“ und „Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse“ erweitert.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, weitestgehend in Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung dargestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

3.2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Entgeltlich von Dritten erworbene **Immaterielle Vermögensgegenstände** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Dabei werden entgeltlich erworbene EDV-Programme über eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von vier Jahren abgeschrieben. Eine Ausnahme bilden die EDV-Programme mit Anschaffungskosten unter 800,00 EUR (brutto); diese werden sofort in voller Höhe aufwandswirksam erfasst.

Sachanlagen, einschließlich der im Bau befindlichen Anlagen, wurden entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

In die Herstellungskosten der selbsterstellten Anlagen wurden neben den direkt zurechenbaren Kosten auch anteilige Gemeinkosten in angemessenem Umfang einbezogen. Eigene Leistungen für Planung und Bauaufsicht sind entsprechend dem für die Maßnahmen erbrachten Leistungsumfang zu Selbstkosten berücksichtigt. Bauzeitinsen (329.842,00 EUR) werden während der Bauzeit der Maßnahmen aktiviert.



Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich linear und zeitanteilig. Dabei wird nach den in den Finanzbestimmungen des Eigenbetriebs (FB-SUN) festgelegten Nutzungsdauern, sowie in begründeten Ausnahmefällen mit der tatsächlichen Nutzungsdauer, abgeschrieben. Darüber hinaus werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Geringwertige Wirtschaftsgüter werden bis zu einem Anschaffungspreis von 800,00 EUR (brutto) im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Finanzanlagen** sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert ausgewiesen. Die bestehenden Finanzanlagen wurden bereits in den Vorjahren durch außerplanmäßige Abschreibungen auf den Erinnerungswert von 1,00 EUR abgeschrieben.

Vom Eigenbetrieb wurden für die nicht durch Fördermittel gedeckten Kosten eines Pilotprojekts der KSV GmbH entsprechende Kreditbeträge ausgereicht. Der Pilotversuch wurde mit einem wirtschaftlich nur schwer verwertbaren Ergebnis abgeschlossen. Die GmbH verzichtet deshalb auf weitere Abrufe aus dem Betriebsmittelkredit. Im Gegenzug verzichtet die SUN i. H. v. 1.000.000,00 EUR auf die Rückforderung der ausstehenden Kreditsumme. Der ausgereichte Kreditbetrag wird im Posten „Ausleihungen“ auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen, wurde jedoch aufgrund der Finanzlage der GmbH bereits in 2018 auf den Erinnerungswert von 1,00 EUR abgeschrieben. Da auch die Rückzahlung des restlichen Kreditbetrages i. H. v. 1.150.000,00 EUR durch die GmbH fraglich ist, wurde hinsichtlich des Vorsichtsprinzips auf eine Wertaufholung verzichtet.

Die **Vorräte** werden grundsätzlich mit durchschnittlichen Einstandspreisen, unter Beachtung des Niederstwertprinzips, bewertet.

Forderungen und Sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nominalwert angesetzt. Den erkennbaren Ausfallrisiken bei Forderungen (z. B. laufende Verfahren bei der Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg, Insolvenzen) wurde durch entsprechende Wertberichtigungen Rechnung getragen. Neben Einzelwertberichtigungen wurde zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos eine Pauschalwertberichtigung gebildet. Den Forderungen aus Schmutzwassergebühren liegen Berechnungen zur Periodenabgrenzung sowie die erfolgten Abrechnungen zugrunde.

Der **Kassenbestand** und die **Guthaben bei Kreditinstituten** sind zum Nennwert angesetzt.

Der **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** beinhaltet Einzahlungen vor dem 31.12.2020 für Aufwendungen, die spätere Wirtschaftsjahre betreffen.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung wird der Eigenbetrieb ohne **Stammkapital** geführt.

Gewährte Zuschüsse und Zuwendungen der öffentlichen Hand für Investitionen werden unter dem **Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen** ausgewiesen. Die Auflösung des Sonderpostens erfolgt entsprechend der Abschreibung der geförderten Vermögensgegenstände.

Der **Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse** betrifft die von Dritten geleisteten Zuschüsse (im Wesentlichen Verbesserungs- und Kanalherstellungsbeiträge). Der von den Gebührenzahlern über Verbesserungsbeiträge beizubringende Finanzierungsbetrag wurde im Jahr 2018 vollständig abgelöst. Somit finden seit dem Jahr 2019 ausschließlich Zugänge in Form von Kanalherstellungsbeiträgen statt. Die Auflösung erfolgt analog dem Sonderposten für Investitionszuschüsse.



Die **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen** sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg ermittelt worden. Der Berechnung liegen die Richttafeln 2018 G von Prof. Dr. Klaus Heubeck zugrunde.

Die Rückstellungen wurden pauschal mit dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre abgezinst, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Dieser betrug 2,30 % (Vorjahr: 2,71 %; Quelle: Deutsche Bundesbank).

Zusätzlich wurde gemäß BilMoG ein Trend für zukünftige Gehaltssteigerungen i. H. v. 2,50 % (Zusammensetzung: 1,75 % Tarifierhöhung + 0,75 % Karrieretrend pro Jahr) sowie eine Rentendynamik i. H. v. 1,75 % einbezogen. Auf die Berücksichtigung eines Fluktuationstrends wurde aufgrund von Erfahrungswerten verzichtet. Die Veränderung der Rückstellung ist nach den Vorschriften des BilMoG in eine Personalaufwands- und eine Zinsaufwandskomponente aufgeteilt.

In der Rückstellung enthalten sind auch Pensionsverpflichtungen für ehemalige Mitarbeiter, die sich schon vor der Eigenbetriebsgründung im Jahr 1996 im Ruhestand befanden, sowie Versorgungsempfänger, für die nach Art. 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht.

Von der Wahlmöglichkeit nach Art. 67 Abs. 1 Satz 1 EGHGB, Zuführungen zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen bis spätestens 31. Dezember 2024 in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einen fünfzehntel anzusammeln, wurde bei der Umstellung auf BilMoG in 2010 kein Gebrauch gemacht.

Für ungewisse Verbindlichkeiten waren **sonstige Rückstellungen** nach Maßgabe vernünftiger kaufmännischer Beurteilung mit ihrem notwendigen Erfüllungsbetrag angesetzt. Entsprechend dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abgezinst. Die angewandten Abzinsungssätze wurden bei der Deutschen Bundesbank abgefragt.

Für unterlassene Instandhaltungen, die im ersten Quartal des Folgejahres nachgeholt werden, wurde keine Rückstellung gebildet.

Verbindlichkeiten sind mit ihren Erfüllungsbeträgen angesetzt.

Darlehen, die die Stadt Nürnberg für den Eigenbetrieb ab 1996 bei Kreditinstituten aufgenommen hat, wurden gemäß der Regelung der Eigenbetriebsverordnung Bayern als Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten ausgewiesen.

3.3. Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzposten

Aus Gründen der Klarheit und Übersichtlichkeit des Anhangs werden zusammengehörige Angaben, die sich sowohl auf Bilanz- als auch auf GuV-Posten beziehen, generell bei den zugehörigen Bilanzposten dargestellt.

Anlagevermögen

Die Posten des Anlagevermögens und ihre Entwicklung sind in einem eigenständigen Anlagenpiegel aufgegliedert. Die erworbenen immateriellen Vermögensgegenstände umfassen im Wesentlichen Software.





Finanzanlagen

Auf Grundlage des Gesellschaftsvertrages vom 27.03.2012 wurde die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Adolf-Braun-Straße 33, 90429 Nürnberg (kurz: KSVN) gegründet. An dieser ist die Stadtentwässerung und Umweltanalytik zu 100 % beteiligt, die Anschaffungskosten beliefen sich auf 25 TEUR. Aufgrund der Bevollmächtigung der SUN zur Gründung dieser GmbH durch den Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg wird die Beteiligung im Vermögen des Eigenbetriebs ausgewiesen. Gegenstand der Gesellschaft ist die Sammlung und Aufbereitung des Klärschlammes von Abwasserbetrieben. Dabei soll die im Klärschlamm enthaltene Energie genutzt und die Inhaltsstoffe zur weiteren Verwertung aufbereitet werden. Auf Grundlage der Geschäftsentwicklung wurden die Anteile an der KSVN bereits zum Bilanzstichtag 31.12.2014 auf einen Erinnerungswert i. H. v. 1,00 EUR abgeschrieben und mit diesem auch weiterhin in der Bilanz der SUN fortgeführt.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH wurden aus dem Vorjahr i. H. v. 2.150 TEUR vorgetragen. Der Pilotversuch zur Entwicklung und Durchführung des sogenannten Mephrec-Verfahrens in einer Großanlage wurde jedoch mit einem wirtschaftlich nur schwer verwertbaren Ergebnis abgeschlossen. Deshalb wurde in einer Vereinbarung vom 10.11.2020 zwischen der GmbH und SUN ein Verzicht auf weitere Ausleihungen festgelegt. Im Gegenzug verzichtet SUN in Höhe von 1.000.000 EUR teilweise auf die Rückforderung der Kreditsumme. Anstelle des ursprünglich angestrebten Mephrec-Verfahrens ist nun die Umsetzung einer herkömmlichen Monoverbrennungsanlage angedacht. Diese befindet sich jedoch erst in der Planungsphase, wodurch die Rückzahlung der restlichen Kreditsumme i. H. v. 1.150.000 EUR noch unsicher ist und deshalb die Ausleihung weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben wird.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 1.615 TEUR.

Forderungen gegen die Stadt Nürnberg

	EUR
Guthaben Betriebsmittelkonto 28900102	0,00
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	210.848,88

Die Forderungen gegen die Stadt Nürnberg sind zum Bilanzstichtag gegenüber dem Vorjahr deutlich gesunken, weil das beim Kassen- und Steueramt geführte Betriebsmittelkonto zum 31.12.2020, im Gegensatz zum Vorjahr, einen negativen Bestand ausweist und deshalb im aktuellen Wirtschaftsjahr unter den Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg ausgewiesen wird.





Stammkapital

Der Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg hat lt. § 1 Abs. 3 der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016 kein Stammkapital.

Gewinnrücklage

Gemäß Stadtratsbeschluss vom 16.12.2020 wurde das Jahresergebnis 2019 in Höhe von 12.518.539,34 EUR in die Gewinnrücklage eingestellt.

Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen

Beim Sonderposten für Investitionszuschüsse handelt es sich im Wesentlichen um Staatszuschüsse und verrechnete Abwasser- und Niederschlagswasserabgaben. Verrechnungsanträge für bereits abgeschlossene bzw. laufende Investitionsmaßnahmen wurden seitens der SUN beim Wasserwirtschaftsamt gestellt, jedoch liegen bis zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung zum Teil noch keine entsprechenden Bescheide vor. Für eine genehmigte Verrechnung erfolgte im Jahr 2020 eine entsprechende Passivierung. Die Auflösung von bereits in den Vorjahren passivierten Investitionszuschüssen erfolgte planmäßig.

Sonderposten für empfangene Ertragszuschüsse

Die Position enthält vor allem die satzungsgemäß erhobenen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge in Höhe von 1.413 TEUR. Weiterhin wurden in 2020 aufgrund von Erschließungsverträgen Abwassersammlungsanlagen in Höhe von 1.997 TEUR in das Eigentum der SUN übernommen.

Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Aus der Abzinsung der Pensionsrückstellungen mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen zehn Jahre (34.230.687 EUR) ergibt sich im Vergleich zur Abzinsung mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Jahre (37.510.549 EUR) ein Unterschiedsbetrag in Höhe von 3.279.862 EUR. Dieser Unterschiedsbetrag ist für Ausschüttungen gesperrt.





Steuerrückstellung

Eine Steuerrückstellung wurde für die ausstehende Stromsteuer Dezember 2020 i. H. v. 29.028 EUR gebildet, welche erst im Januar 2021 zur Zahlung fällig wird.

Sonstige Rückstellungen

Die Sonstigen Rückstellung enthalten im Wesentlichen folgende Rückstellungen:

	EUR
erwartete Rückzahlungen aus Gebühren	47.222.270,00
Schmutzwasserabgabe / Niederschlagswasserabgabe	15.816.959,29
Maßnahmen Dritter	6.647.137,00
Instandhaltung	2.275.000,00
ausstehende Rechnungen	4.235.650,00
Beihilfe für Beamte	2.304.898,00
Drohverluste	0,00
Urlaubsguthaben / Zeitguthaben	1.906.134,00
Abbruchkosten	125.000,00
Altersteilzeit	370.922,00
andere sonstige Rückstellungen	320.687,00
Summe:	81.224.657,29

zu erwartete Rückzahlungen aus Gebühren

Die Rückstellung betrifft mit 810 TEUR direkte Verpflichtungen aus der Rückzahlung von Abwassergebühren sowie mit 46.412 TEUR die Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen (Schmutz- und Niederschlagswasser). In letzterer ist bereits ein Teilverbrauch zum Ausgleich eines negativen gebührenrechtlichen Ergebnisses zum 31.12.2020 i. H. v. 9.749 TEUR berücksichtigt.

zu Schmutzwasserabgabe/ Niederschlagswasserabgabe

Die Abwasserabgabe ist ein Instrument des Gewässerschutzes. Sie soll insbesondere einen Anreiz zu besseren Reinigungsmaßnahmen schaffen. Deshalb können Investitionsmaßnahmen, die diesem Ziel dienen, mit der Abgabe verrechnet werden. Bis mittels endgültiger Bescheide feststeht, ob die erfolgten Baumaßnahmen mit der Abwasserabgabe verrechnet werden können, wird eine entsprechende Rückstellung für die Abgabepflicht gebildet.

In 2020 wurde ein Teil der Niederschlagswasserabgabe 2019 (56 TEUR) mit einer förderfähigen Investition verrechnet und in den Sonderposten für Investitionszuschüsse aufgenommen. Zahlungen aus der Abwasser- bzw. Niederschlagswasserabgabe fielen in 2020 keine an. Aufgrund fehlender Verrechnungsbescheide für die Abwasserabgaben der Jahre 2015 – 2019 der Klärwerke 1 und 2 wurde ein Rückstellungsbetrag i. H. v. 9.503 TEUR sowie für die Niederschlagswasserabgabe 2019 ein Betrag i. H. v. 2.220 TEUR vorgetragen. Letztere Rückstellung wurde in 2020 lt. Bescheid v. 15.12.2020 um weitere 37 TEUR erhöht.



Für die Abwasserabgabe 2020 der Klärwerke 1 und 2 sowie für die Niederschlagswasserabgabe 2020 wurde auf Grundlage von vorläufigen Bescheiden ein Betrag i. H. v. 4.058 TEUR neu zurückgestellt.

zu Maßnahmen Dritter

Unter Maßnahmen Dritter sind Kanalbaumaßnahmen zu verstehen, die von externen Bauträgern durchgeführt werden. Diese verpflichten sich in städtebaulichen Verträgen bzw. individuellen Vereinbarungen mit der SUN, die im Zuge der Baumaßnahme erstellten Kanäle nach Fertigstellung der SUN unentgeltlich zu übereignen. Im Gegenzug werden dem Bauträger die satzungsgemäß fälligen Kanalherstellungs- und Verbesserungsbeiträge erlassen. Die SUN aktiviert die fertiggestellten Kanäle anhand der Kostennachweise des Bauträgers und bildet, im Gegenzug für die unentgeltliche Übereignung, einen entsprechenden Passivposten. In der Rückstellung werden vertraglich vereinbarte Baumaßnahmen abgebildet, welche bereits abgeschlossen wurden, jedoch der Eigentumsübergang für die neu erstellten Kanäle noch nicht stattgefunden hat.

zu Instandhaltung

Es handelt sich um nötige Sanierungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, die voraussichtlich in den Folgejahren anfallen. Nach den Ansatzvorschriften des BilMoG sind neue Rückstellungen für Instandhaltungen ab dem Jahr 2010 nur noch bei Nachholung im ersten Quartal des Folgejahres zulässig. Die vorhandenen Rückstellungen wurden somit vollständig in Geschäftsjahren, welche vor dem 01.01.2010 geendet haben, gebildet.

zu ausstehenden Rechnungen

Die Rückstellung betrifft noch zu erwartende Rechnungen für Leistungen, die bereits in 2020 erbracht wurden.

zu Beihilfe für Beamte

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofes vom 30.01.2002 muss für Beihilfeberechtigte im Pensionszeitraum eine Rückstellung gebildet werden. Die Bildung der Rückstellung erfolgte auf Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens der Stadt Nürnberg

Die Entwicklung der Rückstellung wird in nachfolgender Tabelle dargestellt:

	EUR
Stand zum 01.01.	2.262.877,00
Verbrauch	-123.778,00
Zinsanteil Zuführung	165.799,00
Stand zum 31.12.	2.304.898,00



zu Drohverluste

Wie im Posten „Finanzanlagen“ des Anlagevermögens bereits dargestellt, ist die SUN an der Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH (kurz: KSVN) durch eine Ermächtigung des Oberbürgermeisters der Stadt Nürnberg zur Gründung dieser GmbH ermächtigt gewesen und hält deshalb hundert Prozent der Anteile dieser GmbH. Ziel der Gesellschaft war die Verwertung von Klärschlamm anhand des Mephrec-Verfahrens. Um die Funktionsfähigkeit des Verfahrens zu prüfen, war für den Zeitraum 2015 bis 2017 der Bau und Betrieb einer Versuchsanlage vorgesehen. Das Projekt wurde zum 31.10.2017 beendet.

Im Werkausschuss vom 19.11.2019 wurde über das weitere Vorgehen zur Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage mit 30.000 Mg/a Trockensubstanz abgestimmt. Vorbehaltlich der Ergebnisse der Genehmigungs- und Refinanzierungsplanung wird das Realisierungskonzept politisch unterstützt. Dem weiteren geplanten Vorgehen wurde zugestimmt. Dabei werden für die Projektierung und Geschäftsbesorgung durch die KSVN GmbH über den Zeitraum von 2020 bis 2024, unter Maßgabe der Vorgaben durch Ref. I/II, Mittel i. H. v. 12,2 Mio. EUR bereitgestellt. Im Gegenzug für diese Ausgaben erhält die SUN das Eigentum an den Planungen und Ergebnissen. Im abgelaufenen Geschäftsjahr 2020 fanden allerdings noch keine neuen Ausleihungen statt.

Der vorausgegangene Pilotversuch zum Mephrec-Verfahren wurde jedoch mit einem wirtschaftlich nur schwer verwertbaren Ergebnis abgeschlossen. Deshalb wurde in einer Vereinbarung vom 10.11.2020 zwischen der KSVN GmbH und SUN festgelegt, dass die GmbH auf weitere Ausleihungen aus der hierfür genehmigten Kreditlinie i. H. v. insgesamt 3.000 TEUR verzichtet. Dadurch entfällt der Grund für die aus den Vorjahren vorhandene Rückstellung i. H. v. 850 TEUR, welche somit im Jahr 2020 erfolgswirksam aufzulösen war. Im Gegenzug verzichtet SUN nach dieser Vereinbarung auf die Rückzahlung von 1.000 TEUR der insgesamt ausgeliehenen 2.150 TEUR. Da allerdings der Ausgleich der restlichen Kreditsumme i. H. v. 1.150 TEUR weiterhin unsicher ist, bestand für die Wertaufholung der Ausleiher, welche bereits im Vorjahr mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR in der Bilanz ausgewiesen war, kein Grund.

Berechnung der Drohverlustrückstellung zum 31.12.2020

	EUR
Ausleihungen an KSVN GmbH	2.150.000,00
bisherige AfA	2.149.999,00
Werthaltigkeit der Ausleiher zum 31.12.2020	1,00
abzgl. voraussichtliche Tilgung 2021 lt. Wirtschaftsplan der KSVN GmbH	0,00
zu erwartende Restschuld der Ausleiher im Folgejahr	1,00
davon Wertberichtigung 100% (da keine Rückzahlung mehr geplant)	0,00
Kreditrahmen des Betriebsmittelkredites	2.150.000,00
abzgl. bisher ausgeschöpfte Mittel	-2.150.000,00
insgesamt noch zu bildende Drohverlustrückstellung	0,00
zzgl. noch nicht berichtigter Wert der Ausleiher	0,00
verbleibendes Risiko insgesamt	0,00
abzgl. bereits vorhandene Drohverlustrückstellung	-850.000,00
die Drohverlustrückstellung ist zu reduzieren um	-850.000,00



zu Altersteilzeit

Wie bereits im Vorjahr erfolgte die Bildung der Rückstellung für Altersteilzeit auf Grundlage eines durch die Stadt Nürnberg berechneten versicherungsmathematischen Gutachtens. Die Berechnung erfolgte nach der IDW-Methode für das bei der Stadt Nürnberg angewandte Altersteilzeit-blockmodell.

Die Entwicklung der Rückstellung für Altersteilzeit wird in nachfolgender Tabelle dargestellt.

	EUR
Stand zum 01.01.	126.028,00
Zuführung	243.344,00
Zinsanteil Zuführung	1.550,00
Stand zum 31.12.	370.922,00

Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg

	EUR
Verbindlichkeiten Betriebsmittelkonto 28900102	5.412.157,69
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	494.323,40

Zum Bilanzstichtag besteht auf dem Betriebsmittelkonto, im Gegensatz zum Vorjahr, eine Verbindlichkeit. Im Gegenzug hat sich die Neuaufnahme von Darlehen mit einem Gesamtvolumen i. H. v. 17 Mio. EUR gegenüber dem Vorjahr deutlich reduziert.





Beschreibung von Finanzinstrumenten der SUN

US-Cross-Border-Leasing für die Anlagen der Abwasserreinigung und –ableitung

Die Stadt Nürnberg hat Verträge über grenzüberschreitende Leasing-Transaktionen für Anlagen des ehemaligen Stadtentwässerungsbetriebs (StEB) abgeschlossen. Die Leasinggeschäfte umfassten die Klärwerke sowie das gesamte Kanalnetz, einschließlich der dazugehörigen Pumpwerke und Sonderbauwerke. Die Anlagen wurden an US-Investoren vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig von der Stadt wieder zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung erfolgte über für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietverträge hatten eine Laufzeit bis zu 99 Jahren, die Untermietverträge liefen maximal 28 Jahre. Aus dieser Transaktion konnte der StEB einen Barwertvorteil von 38.925.076,07 EUR erwirtschaften, der lt. Beschluss des Stadtrats zum Jahresabschluss 2003 im Jahr 2005 in zwei Tranchen an die Stadt Nürnberg abgeführt wurde. Damit wurde die Stadt Nürnberg Träger von Rechten und Pflichten aus diesen Verträgen. Nachdem der Erfüllungsübernehmer des Eigenkapitalanteils aufgrund unzureichender Bonität aus der Transaktion über das Kanalnetz (CBL 2) der SUN ausgeschieden war, hat der US-Investor der Stadt Nürnberg im Februar 2009 die vorzeitige Beendigung des Vertrages gegen die Zahlung des Kaufoptionspreises angeboten. Die Stadt hat dieses Angebot angenommen. Die Transaktion wurde zum 31.03.2009 beendet. Der Kaufoptionspreis setzte sich zusammen aus einem Eigen- und einem Fremdkapitalanteil. Der Fremdkapitalanteil wiederum splittete sich in einen A- und einen B-Anteil auf. Der A-Anteil wurde im Zuge der Auflösung des Vertrages vollständig beendet. Der B-Anteil aus der Fremdkapitalfinanzierung wurde dagegen aufrechterhalten, da eine vorzeitige Beendigung mit erheblichen Aufhebungsentschädigungen für die Stadt verbunden gewesen wäre. Die Zahlungen erfolgen durch den B-Erfüllungsübernehmer (Deutsche Bank AG) direkt an den Fremdkapitalgeber (HypoVereinsbank UniCredit Bank AG). Hierbei handelt es sich um einen abgekürzten Zahlungsstrom, bei dem die SUN außen vor bleibt. Bis einschließlich 2009 wurden die Positionen noch getrennt unter den Finanzanlagen (Ausleihung an Deutsche Bank) bzw. als Darlehensverbindlichkeit (HypoVereinsbank) ausgewiesen. Ab dem Jahr 2010 wurde aus beiden gleichwertigen Positionen eine Bewertungseinheit gemäß § 254 Satz 1 HGB gebildet. Dies war möglich, da die Zahlungsverpflichtung der Deutschen Bank sowie die Fälligkeit für Zins und Tilgung bei der HypoVereinsbank sowohl terminlich als auch der Höhe nach zusammenfallen. Zudem werden beide Positionen in US-Dollar geführt, sodass auch Währungsdifferenzen ausgeschlossen werden können. Des Weiteren war der Sicherungszusammenhang bereits beim Abschluss des CBL 2 gegeben. Der Wertansatz zum Bilanzstichtag sowie die weitere Wertentwicklung werden gemäß § 285 Nr. 23 HGB in nachfolgender Tabelle wiedergegeben.



Zins- und Tilgungsplan
zur Ausleihung an die Deutsche Bank AG bzw. zur Darlehensverbindlichkeit gegenüber
der HypoVereinsbank UniCredit Bank AG

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2020	0,00	1.684.282,99	675.999,67	27.040.477,93
Durchschnittlicher Dollarkurs per 02.01.2020			1 USD =	1,1234 EUR

Saldovortrag 01.01.2020 EUR	Zinsen EUR per 02.01.2020	Zahlbetrag EUR per 02.01.2020	fortgeführter Darlehenssaldo EUR per 02.01.2020	bewerteter Darlehenssaldo EUR per 31.12.2020
23.172.685,25	1.499.272,73	601.744,41	24.070.213,57	22.036.083,39
Unterschiedsbetrag = Währungsdifferenz (Verlust) per 31.12.2020:				-2.034.130,18
Durchschnittlicher Dollarkurs per 31.12.2020			1 USD =	1,2271 EUR

Fortgeführter Zins- und Tilgungsplan

Zins- bzw. Fälligkeitsdatum	Tilgung USD	Zins USD	Zahlbetrag USD	Darlehenssaldo USD
02.01.2021	0,00	1.749.518,92	469.148,91	28.320.847,94
02.01.2022	0,00	1.832.358,86	0,00	30.153.206,80
02.01.2023	0,00	1.950.912,48	0,00	32.104.119,28
02.01.2024	0,00	2.077.136,52	0,00	34.181.255,80
02.01.2025	0,00	2.211.527,25	0,00	36.392.783,05
02.01.2026	0,00	2.354.613,06	0,00	38.747.396,11
02.01.2027	0,00	2.506.956,53	0,00	41.254.352,64
02.01.2028	0,00	2.669.156,62	0,00	43.923.509,26
02.01.2029	43.923.509,26	2.841.851,05	46.765.360,31	0,00



Derivatgeschäfte

Die effiziente Steuerung der Darlehen der SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfolio-management) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch den Beschluss des Stadtrats vom 23.07.2003 für die Stadt und die SUN genehmigt. Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente bei SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgen mit dem Finanzreferat der Stadt Nürnberg und auf der Basis einer gesonderten Abteilungsanweisung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

In 2020 wurde kein neues Derivatgeschäft abgeschlossen.

In nachfolgender Tabelle werden die zum Bilanzstichtag vorhandenen Payerswaps mit ihrem Marktwert dargestellt.

ausstehender Nominalbetrag des Payerswaps in TEUR	Laufzeit	Marktwert per 31.12.2020 EUR	Zins- satz %	Darlehens- konto-Nr.	Buchwert Grundgeschäft per 31.12.2020 TEUR
17.800	14.08.12 - 15.08.22	1.576.155,35	4,000	41065	17.800
3.875	13.12.06 - 13.12.21	201.983,81	3,918	41072	3.875
3.750	15.02.09 - 15.02.28	736.735,90	4,400	41077	4.250



3.4. Erläuterungen zu den Positionen der Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

	2020 EUR
Einleitungsgebühr Schmutzwasser	50.414.996,33
Einleitungsgebühr Niederschlagswasser	12.492.692,12
Teilverbrauch Rückstellung zum Ausgleich von Gebührenschwankungen	9.749.000,00
Straßenentwässerungsanteil der Stadt	10.583.032,65
Erlöse Umweltanalytik	2.960.334,41
sonstige Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	5.180.193,35
weitere Umsatzerlöse	1.007.366,71
Summe:	92.387.615,57

Weitere Umsatzerlöse

Die weiteren Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen Erlöse des Kanalbetriebs für weiterverrechnete Reinigungs- und Unterhaltsleistungen i. H. v. 291 TEUR. Unter diese Rubrik fällt auch die Kostenerstattung für den durch SUN-Mitarbeiter geleisteten Winterdienst i. H. v. 118 TEUR im Winter 2019/20. In 2020 trugen auch die durch Ingenieure der SUN erbrachten Erlöse für die Bauaufsicht fremder Kanalbaustellen i. H. v. 125 TEUR zu dieser Sparte bei. Weiterhin werden hierunter Erlöse für Planprüfungsgebühren der Grundstücksentwässerung i. H. v. 138 TEUR und für Personalkostenersatz, vor allem für den Betrieb des Schadstoffmobils durch den Bereich Umweltanalytik, i. H. v. 73 TEUR ausgewiesen. Im Jahr 2020 fällt auch Erlös aus Anlagenabgängen mit einem Betrag i. H. v. 97 TEUR höher als gewohnt aus, welcher hauptsächlich aus dem Verkauf eines Spezialfahrzeuges generiert wurde.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge betreffen im Wesentlichen die Auflösung der Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen bzw. empfangenen Ertragszuschüsse (4.966 TEUR).

Einen wesentlichen Anteil in dieser Rubrik nehmen in 2020 auch die Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen i. H. v. 1.017 TEUR ein. Dazu trägt mit einem Betrag von 850 TEUR die Auflösung der Drohverlustrückstellung für die nicht ausgeschöpfte Ausleihung der KSVN GmbH bei. In der bereits genannten Vereinbarung vom 10.11.2020 verzichtet die GmbH auf weitere Ausleihungen aus der ursprünglichen Vereinbarung. Damit ist der Grund für die Rückstellung zum 31.12.2020 entfallen.





Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen die Abwasserabgabe (4.095 TEUR) und die Aufwendungen für Dienstleistungen der Stadt Nürnberg (3.240 TEUR).

Insgesamt stiegen die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gegenüber dem Vorjahr um über 1 Mio. EUR an. Dies ist vor allem auf Aufwandserhöhungen bei den Prüfkosten für Bauvorhaben (+ 733 TEUR) und den Abbruchkosten (+ 246 TEUR) zurückzuführen. Beide Positionen sind aber hauptsächlich durch Einmaleffekte geprägt. Aufgrund eines höheren Gebührensatzes je Wasserzähler für die Überlassung der Trinkwasserdaten kam es hier zu einem um 122 TEUR höheren Aufwand als im Vorjahr. Auch für Dienstleistungen der Querschnittsämter der Stadt Nürnberg fielen um 124 TEUR höhere Aufwendungen an. Kompensierend wirkte dagegen die pandemiebedingte Aufwandsminderung bei den Fortbildungskosten (- 157 TEUR) und ein geringer Aufwand für die Abwasser- und Niederschlagswasserabgabe (- 124 TEUR).

Finanzergebnis

Die Zinserträge betreffen ausschließlich die Abzinsung der in 2020 gebildeten Rückstellungen (8 TEUR).

Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der KSVN GmbH weiterhin mit einem Erinnerungswert von 1,00 EUR fortgeschrieben.

Die Ausleihungen an die KSVN GmbH wurden bereits mit einem auf 1,00 EUR abgeschrieben Erinnerungswert vorgetragen. Durch die Vereinbarung zwischen der KSVN GmbH und SUN vom 10.11.2020 hat sich der nominale Wert der Ausleihung durch einen Teilverzicht der Rückzahlung von 2.150 TEUR auf 1.150 TEUR vermindert. Da jedoch berechtigte Bedenken hinsichtlich der Rückzahlung der restlichen Ausleihung durch die KSVN GmbH bestehen, war der Grund für eine Wertaufholung der Ausleihung nicht gegeben.

Die Zinsaufwendungen betreffen hauptsächlich Bankdarlehen (2.217 TEUR) und Derivate (1.155 TEUR). Der Zinsaufwand für Pensionsrückstellungen sank um 285 TEUR auf insgesamt 2.573 TEUR, wohingegen sich der Zinsaufwand für andere Rückstellungen um 223 TEUR auf 740 TEUR erhöhte. Nicht unerwähnt bleiben soll auch der einmalige Zinsaufwand für einen Rechtsstreitfall i. H. v. 55 TEUR. Da ab 2020 Verwahrungskosten für ein Guthaben auf dem beim Kassen- und Steueramt geführten Betriebsmittelkonto zu entrichten waren, fiel auch bei den Zinsen für kurzfristige Geldmittel ein Aufwand i. H. v. knapp 7 TEUR an.





4. Sonstige Angaben

4.1. Werkleitung

Erste Werkleiter/in:	bis 30.04.2020:	Dr. Peter Pluschke, Umweltreferent d. Stadt Nbg.
	ab 01.05.2020:	Britta Walthelm, Umweltreferentin d. Stadt Nbg.
Technischer Werkleiter:	bis 30.06.2020:	Burkard Hagspiel, Diplom-Ingenieur (FH)
	ab 01.12.2020:	Volker Nachtmann, Diplom-Ingenieur (FH)
Kaufmännische Werkleiterin:		Claudia Ehrensberger, Diplom-Volkswirtin

Die Aktivbezüge der Werkleitung in 2020 betrugen 188.922,64 EUR, die laufenden Versorgungs-
aufwendungen ausgeschiedener und aktiver Werkleiter betrugen 76.678,98 EUR.

4.2. Werkausschuss

Vorsitzender: Christian Vogel, 3. Bürgermeister der Stadt Nürnberg

Stadträtin	Nicole Alesik	Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
Stadträtin	Daniela Eichelsdörfer	Lehrerin
Stadtrat	Werner Henning	Handwerksmeister
Stadtrat	Thomas Pirner	Handwerksmeister
Stadtrat	Kilian Sendner	Kaufmann i. R.
Stadträtin	Jasmin Bieswanger	Intensivkrankenschwester
Stadtrat	Lorenz Gradl	Bautechniker
Stadtrat	Gerhard Groh	Steuerfahnder
Stadträtin	Christine Kayser	Innenarchitektin
Stadtrat	Cengiz Sahin	Handwerksmeister
Stadtrat	Mike Bock	Dipl.-Ingenieur (FH)
Stadtrat	Kai Küfner	selbst. Bäckermeister
Stadtrat	Klaus-Rudolf Krestel	Unternehmer i. R.
Stadtrat	Ümit Sormaz	Schulleiter
Stadtrat	Florian Betz	Anwendungsentwickler

Den Mitgliedern des Werkausschusses werden von SUN keine Sitzungsgelder bezahlt. Die Vergütung wird dem Eigenbetrieb indirekt im Rahmen der Verwaltungskostenerstattung der Stadt Nürnberg belastet.

4.3. Prüfungshonorar

Das Prüfungshonorar in Höhe von 24.395,00 EUR (inkl. MwSt.) für das Geschäftsjahr 2020 berücksichtigt nur Leistungen im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung, außerdem erfolgte die prüferische Durchsicht des Reporting Packages für den Konzernabschluss mit einem Auftragswert i. H. v. 6.545,00 EUR (inkl. MwSt.).





4.4. Angaben zum Personal

Durchschnittlicher Personalbestand im Jahr 2020

Personenbezogen	
Beamte	17
Angestellte	226
Arbeiter	167
Zwischensumme Stammpersonal:	410
Auszubildende	18
Praktikanten, Bundesfreiwilligendienst	5
Summe:	433

4.5. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen Mietverpflichtungen p.a. in Höhe von rund 109 TEUR. Diese fallen für die Räume in der Peuntgasse, für Durchleitungsentgelte und für die Nutzung von fremden Grundstücken (z. B. Staatsforst) für Kanäle und Stromleitungstrassen an.

Es bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen für die Nutzung des Nürnberger Hafenbeckens zur Einleitung von Regenwasser bis zum Jahr 2055 in Höhe von 36 TEUR pro Jahr. Dies entspricht insgesamt 1.260 TEUR an Nutzungsentgelten. Zu diesen Verpflichtungen ist noch die jeweils gültige Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

Im Rahmen der Anlagen im Bau wurden für die Folgejahre bereits finanzielle Verpflichtungen in Form von Aufträgen eingegangen. Diese belaufen sich für den Bereich der Abwasserableitung zum Bilanzstichtag auf ca. 18.900 TEUR und im Falle der Abwasserreinigung auf 14.000 TEUR.

4.6. Nachtragsbericht

Bisher hat sich die Coronakrise auf die Ergebnisentwicklung der SUN noch nicht besonders negativ ausgewirkt. Der deutliche Rückgang bei den Gebühreneinnahmen gegenüber dem Vorjahr ist vor allem der Senkung der Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser geschuldet. Aufgrund der rollierenden Abrechnung wird sich der durch Kurzarbeit und Homeoffice bedingte Rückgang des Frischwasserverbrauchs, vor allem im produzierenden Gewerbe, erst bei der Endabrechnung im Jahr 2021 auswirken. Hier lässt sich für das erste Quartal beim Schmutzwasserverbrauch bereits ein um fast 1 Mio. EUR rückläufiger Umsatz feststellen. Die teilweise Einschränkung der Arbeitszeit bei SUN hatte offensichtlich vor allem Auswirkungen auf die Umsatzerlöse der Umweltanalytik, da Untersuchungen nicht durchgeführt werden konnten bzw. verschoben werden mussten. Zwar ist die Belegschaft der SUN vor Ort durch Verlagerung auf Homeofficearbeitsplätze zum Zeitpunkt der Berichterstellung weiterhin eingeschränkt, im Jahresverlauf 2020 konnten die pandemiebedingten Arbeitsausfälle aber offensichtlich kompensiert werden, sodass für Unterhaltsaufwendungen auch im laufenden Jahr keine ungewöhnlichen Einbrüche zu erwarten sind. Wie aus der Investitionssumme des abgelaufenen Jahres zu entnehmen ist, hat die Coronapandemie bisher kaum negative Auswirkungen auf die Bauwirtschaft, sodass SUN weiter an seinen Investitionsplänen festhalten kann.



4.7. Gewinnverwendung

Der Jahresgewinn 2020 beträgt 8.076.805,92 EUR. Es wird vorgeschlagen, den Jahresgewinn 2020 in die Gewinnrücklage einzustellen. Die Gewinnrücklage beträgt nach der Einstellung 88.006.292,59 EUR und steht für den Ausgleich von Verlusten der Gebührenkalkulation (Gebührenaussgleich) und bei Überschreitung des Marktzinseszins gegenüber dem kalkulatorischen Zins (Zinsausgleich) zur Verfügung.

Die Werkleitung der Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg, Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg, legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung erstellten Jahresabschluss 2020 vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV sowie § 245 HGB.

Nürnberg, den 19.05.2021

Die Werkleitung:

Britta Walthelm
Erste Werkleiterin

Volker Nachtmann
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin





Anlage 1: Anlagenspiegel

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand 01.01.2020
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	
	01.01.2020	+	-	+ / -	31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte, sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.211.162,78	61.985,31	3.843,12	+36.210,51	7.305.515,48	6.364.556,78
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	115.768.515,59	11.946,18	0,00	+640.115,00	116.420.576,77	70.975.367,14
2. unbebaute Grundstücke	606.991,17	0,00	0,00	0,00	606.991,17	0,00
3. Abwasserreinigungsanlagen	334.175.086,04	542.358,20	5.350.020,12	+1.690.844,39	331.058.268,51	297.988.948,04
4. Abwassersammlungsanlagen	827.495.032,58	2.358.097,17	196,35	+9.727.734,87	839.580.668,27	392.376.252,20
5. Maschinen und maschinelle Anlagen	9.234.668,66	248.140,16	61.442,02	0,00	9.421.366,80	7.726.182,66
6. Fahrzeuge	7.602.833,84	622.702,17	343.274,24	0,00	7.882.261,77	5.464.917,84
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.344.941,58	1.100.541,97	244.965,49	+575.412,22	17.775.930,28	13.193.724,86
8. Anlagen im Bau	39.747.957,09	30.872.211,13	0,00	-12.670.316,99	57.949.851,23	0,00
Summe Sachanlagen	1.350.976.026,55	35.755.996,98	5.999.898,22	-36.210,51	1.380.695.914,80	787.725.392,74
III. Finanzanlagen						
1. Anteile verbundene Unternehmen	25.000,00	0,00	0,00	0,00	25.000,00	24.999,00
2. Ausleihung KSVN	2.150.000,00	0,00	0,00	0,00	2.150.000,00	2.149.999,00
Gesamtsumme	1.360.362.189,33	35.817.982,29	6.003.741,34	0,00	1.390.176.430,28	796.264.947,52

In folgenden Positionen sind in der Spalte „Zugang“ Bauzeitinsen enthalten:

Anlagen im Bau Ableitung: 184.655,00

Anlagen im Bau Reinigung: 145.187,00

Gesamt: 329.842,00



Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf die Spalte 4 - Abgänge	Abschreibungen auf die Spalte 5 - Umbuchungen	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	am Ende des vorangegang. Wirtschaftsjahres 2)	Durchschnittlicher Abschreibungssatz 2)	Durchschnittlicher Restbuchwert 3)
+	-	+ / -	31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
205.342,82	3.843,12	0,00	6.566.056,48	739.459,00	846.606,00	2,81	10,12
1.891.384,68	0,00	0,00	72.866.751,82	43.553.824,95	44.793.148,45	1,62	37,41
0,00	0,00	0,00	0,00	606.991,17	606.991,17	0,00	100,00
4.723.764,59	5.325.363,12	0,00	297.387.349,51	33.670.919,00	36.186.138,00	1,43	10,17
15.416.178,42	196,35	0,00	407.792.234,27	431.788.434,00	435.118.780,38	1,84	51,43
462.992,16	61.442,02	0,00	8.127.732,80	1.293.634,00	1.508.486,00	4,91	13,73
498.607,17	343.274,24	0,00	5.620.250,77	2.262.011,00	2.137.916,00	6,33	28,70
985.165,91	244.965,49	0,00	13.933.925,28	3.842.005,00	3.151.216,72	5,54	21,61
0,00	0,00	0,00	0,00	57.949.851,23	39.747.957,09	0,00	100,00
23.978.092,93	5.975.241,22	0,00	805.728.244,45	574.967.670,35	563.250.633,81	1,74	41,64
0,00	0,00	0,00	24.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	2.149.999,00	1,00	1,00	0,00	0,00
24.183.435,75	5.979.084,34	0,00	814.469.298,93	575.707.131,35	564.097.241,81	1,74	41,41



Anlage 2: Auflösung von Sonderposten

Posten des Anlagevermögens	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Anfangsstand
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Umbuchungen	Endstand	
	01.01.2020	+	-	+ / -	31.12.2020	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5	6	7
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
1.						
b. Zuwendung	39.190,39	0,00	0,00	0,00	39.190,39	39.190,39
II. Sachanlagen						
1. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten						
a. Beiträge	559.406,12	0,00	0,00	0,00	559.406,12	559.406,12
b. Zuwendungen	626.541,81	0,00	0,00	0,00	626.541,81	626.541,81
4. Abwasserreinigungsanlagen						
a. Beiträge	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	62.957.188,65
b. Zuwendungen	55.541.538,54	0,00	0,00	0,00	55.541.538,54	53.800.284,54
5. Abwassersammlungsanlagen						
a. Beiträge	162.338.940,82	1.413.425,15	0,00	0,00	163.752.365,97	91.361.096,82
b. Zuwendungen	64.230.310,79	56.390,72	42.704,00	0,00	64.243.997,51	21.564.941,79
c. Anteile Dritter	21.373.793,10	1.997.454,00	0,00	-80.000,00	23.291.247,10	4.486.891,10
6. Maschinen und maschinelle Anlagen						
a. Beiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
7. Betriebs- und Geschäftsausstattung						
b. Zuwendungen	1.012,05	0,00	0,00	0,00	1.012,05	486,05
c. Anteile Dritter	0,00	0,00	0,00	80.000,00	80.000,00	0,00
Summe Beiträge	225.855.535,59	1.413.425,15	0,00	0,00	227.268.960,74	154.877.691,59
Summe Zuwendungen	120.438.593,58	56.390,72	42.704,00	0,00	120.452.280,30	76.031.444,58
Summe Anteile Dritter	21.373.793,10	1.997.454,00	0,00	0,00	23.371.247,10	4.486.891,10
Gesamtsumme	367.667.922,27	3.467.269,87	42.704,00	0,00	371.092.488,14	235.396.027,27

1) Spalte 6 ./ Spalte 11

2) (Spalte 8 x 100) : Spalte 6

3) (Spalte 12 x 100) : Spalte 6



Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	Abschreibungen auf Abgänge (Spalte 4)	Abschreibungen auf Umbuchungen (Spalte 5)	Endstand	am Ende des Wirtschaftsjahres 1)	am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres	Durchschnitt- licher Abschrei- bungssatz 2)	Durchschnitt- licher Rest- buchwert 3)
	-		31.12.2020	31.12.2020	01.01.2020		
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
8	9	10	11	12	13	14	15
0,00	0,00	0,00	39.190,39	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	559.406,12	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	626.541,81	0,00	0,00	0,00	0,00
0,00	0,00	0,00	62.957.188,65	0,00	0,00	0,00	0,00
388.049,00	0,00	0,00	54.188.333,54	1.353.205,00	1.741.254,00	0,70	2,44
2.874.282,15	0,00	0,00	94.235.378,97	69.516.987,00	70.977.844,00	1,76	42,45
1.282.440,72	42.704,00	0,00	22.804.678,51	41.439.319,00	42.665.369,00	2,00	64,50
420.731,00	0,00	-80.000,00	4.827.622,10	18.463.625,00	16.886.902,00	1,81	79,27
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
78,00	0,00	0,00	564,05	448,00	526,00	7,71	44,27
0,00	0,00	80.000,00	80.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2.874.282,15	0,00	0,00	157.751.973,74	69.516.987,00	70.977.844,00	1,26	30,59
1.670.567,72	42.704,00	0,00	77.659.308,30	42.792.972,00	44.407.149,00	1,39	35,53
420.731,00	0,00	0,00	4.907.622,10	18.463.625,00	16.886.902,00	1,80	79,00
4.965.580,87	42.704,00	0,00	240.318.904,14	130.773.584,00	132.271.895,00	1,34	35,24

Beiträge	55300	3.295.013,15
Zuwendungen	55400	1.670.567,72
Gesamtsumme		4.965.580,87



Anlage 3: Verbindlichkeitspiegel zum 31.12.2020

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag EUR	davon mit Restlaufzeit		
		bis 1 Jahr	>1 u. ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	234.618.895,39	27.763.540,61	95.462.820,52	111.392.534,26
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	7.101.138,42	7.076.733,66	2.503,08	21.901,68
3. Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Nürnberg	5.906.481,09	5.906.481,09	0,00	0,00
4. Sonstige Verbindlichkeiten	367.589,57	330.795,47	36.794,10	0,00
Summe:	247.994.104,47	41.077.550,83	95.502.117,70	111.414.435,94

Anlage 4: Erfolgsübersicht zum 31.12.2020

Ru- brik	Stadtent- wässerung	Kauf- männischer Bereich	Umwelt- analytik	Betriebs- wirtschaftliches Ergebnis
Beschreibung	IST 01-12/20	IST 01-12/20	IST 01-12/20	IST 01-12/20
1. Materialaufwand	20.718.367,06	366.504,42	651.756,98	21.736.628,46
2. Löhne und Gehälter	15.183.230,82	2.913.764,83	3.085.809,53	21.182.805,18
3. Soziale Abgaben	2.896.773,82	779.248,10	619.646,10	4.295.668,02
4. Soziale Abgaben und Aufw.f.Altersversorgung	2.044.098,91	113.842,50	424.811,05	2.582.752,46
5. Summe Personalaufwand	20.124.103,55	3.806.855,43	4.130.266,68	28.061.225,66
6. Abschreibungen	23.504.471,81	278.767,85	400.196,09	24.183.435,75
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	1.882.750,43	4.143.026,59	390.461,75	6.416.238,77
8. Steuern	564.847,09	547,44	165,98	565.560,51
9. Konzessions- und Wegeentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Andere betriebliche Aufwendungen	8.731.963,39	2.965.978,63	478.388,60	12.176.330,62
11. Summe 1. - 10.	75.526.503,33	11.561.680,36	6.051.236,08	93.139.419,77
12. Gesamtbelastung	55.089.156,14	3.119.152,58	8.222.828,17	66.431.136,89
13. Gesamtentlastung	-42.184.591,60	-14.581.524,27	-9.665.021,02	-66.431.136,89
14. Aufwendungen nach Entlastung	88.431.067,87	99.308,67	4.609.043,23	93.139.419,77
15. Betriebserträge insgesamt	-98.006.579,05	-90.864,67	-3.110.337,97	-101.207.781,69
16. Betriebsergebnis	-9.575.511,18	8.444,00	1.498.705,26	-8.068.361,92
17. Finanzerträge	0,00	-8.444,00	0,00	-8.444,00
18. Außerordentliches Ergebnis	0,00	0,00	0,00	0,00
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,00	0,00	0,00	0,00
20. Unternehmensergebnis	-9.575.511,18	0,00	1.498.705,26	-8.076.805,92



Anlage 5: Anlagen im Bau 2020

Projekt	Abwassersammlungsanlagen zum 31.12.2020	EUR
93102	Kanalisation Bebauungsplangebiete	13.940,92
93103	Erschließung Baugebiet Wetzendorf	22.464,36
93250	Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlenstegen	5.577.339,14
94250	Gebietssanierung Altenfurt/Moorenbrunn	1.024.433,84
94800	Kanalsanierung Gartenstadt	541.664,79
94950	Regenrückhaltebecken Wertachstraße	7.248.282,80
95400	Kanalerschließung	614.105,24
95600	Kanalbau	8.659.926,82
95700	Kanalauswechslung	7.722.285,51
I002	Maßnahme Dritter	428.985,80
I105	Zerzabelshofsammler	151.770,42
I106	Gebietssanierung Kornburg	63.136,89
I148	Frankenschnellweg	1.724.918,90
I177	Gebäudeumstrukturierung Kanalbetrieb+Analytik	521.227,03
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	2.170.497,00
	Zurechnung nicht eingerechneter Maßnahme Dritter	6.647.137,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwassersammlungsanlagen	43.132.116,46
Projekt	Abwasserreinigungsanlagen zum 31.12.2020	EUR
96700	Kläranlagenausbau	339.234,57
I087	Beleuchtungsanlagen KW 1	35.049,59
I128	Schutz Serverräume SUN	77.320,00
I156	Klärwerk 1 Konzept zur Klärschlammbehandlung	11.525.425,98
I176	Ertüchtigung der Schwachlastbelebung	114.240,62
I181	Ertüchtigung der Gebäudetechnik	25.614,75
I182	Modernisierung Wasserweg KW 1	84.399,38
I183	Modernisierung elektr. Anlagen Abwasserreinigung	1.097.320,49
I185	Modernisierung elektr. Anlagen im Klärwerk 1	423.758,14
I187	Klärschlammverwertung Nürnberg	6.553,75
PI1116	Erweiterung der mechanischen Anlagen	151.901,37
PI1127	Vorbeugender Brandschutz	25.602,13
	Zurechnung nicht eingerechneter Baurechnungen	911.314,00
	Im Bau befindliche Maßnahmen aus Abwasserreinigungsanlagen	14.817.734,77
	Gesamtsumme der im Bau befindlichen Baumaßnahmen	57.949.851,23



Anlage 6: Technische Daten

		31.12.2019	31.12.2020
Einwohnerzahl der Stadt		543.606	539.788
davon am Kanalnetz angeschlossen		543.142	539.312
Anzahl der Einwohner, deren Abwasser zur Behandlung in Nachbargemeinden übergeleitet wird		-3.471	-3.494
Einwohnerzahl der Kommunen, deren Abwasser in das Kanalnetz des Eigenbetriebes eingeleitet wird		51.080	51.417
Gesamteinwohnerzahl des Entsorgungsgebietes		590.751	587.235
Getrennte Entsorgungsanlagen	Anzahl	2	2
Größte Tageseinspeisung (Klärwerk 1)	m ³ /Tag	359.183	381.350
Kläranlagen	Anzahl	2	2
Klärwerk 1	Einw.Gleichwerte	1.400.000	1.400.000
Klärwerk 2	Einw.Gleichwerte	230.000	230.000
Reinigungsstufen			
Mechanik		in den Klärwerken 1 und 2	
Biologie		in den Klärwerken 1 und 2	
P-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
N-Elimination		in den Klärwerken 1 und 2	
Filtration		in den Klärwerken 1 und 2	
Stromerzeugungsanlagen (nur Notstrom)	Anzahl	4	4
Leistung	kW	1.550	1.550
Stromerzeugung in den Blockheizkraftwerken KW 1	kWh	21.128.100	20.144.000
Regenüberlaufbecken/ Regenrückhaltebecken	Anzahl	43	43
Stauraumkanäle	Anzahl	31	33
Abwasserpumpwerke	Anzahl	34	34
gesamtes Speichervolumen in Regenbecken/Stauraumkanälen/ Pumpwerken	m ³	537.217	551.273
Grundstücksanschlüsse	Anzahl	71.993	71.396



Lagebericht 2020

des Eigenbetriebs
Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg





Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Grundlage des Unternehmens	3
A. Geschäftsmodell	3
B. Organisation und Steuerung	4
C. Forschung und Entwicklung	5
II. Geschäftsentwicklung	5
1. Entwicklung der Umsatzerlöse	6
2. Entwicklung der Aufwendungen	8
3. Jahresergebnis	9
4. Entwicklung des Eigenkapitals	10
5. Entwicklung der Rückstellungen	11
6. Lage der Liquidität	12
III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung	13
1. Marktrisiken	13
2. Betriebsrisiken	13
3. Risikomanagement	14
4. Umweltbelange	14
5. Risiken aus dem Finanzbereich	14
6. Risiken der Corona-Pandemie	14
IV. Prognosebericht	15
1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs	15
2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung	15
3. Auswirkungen der Corona-Pandemie	15
V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern	15
1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte	15
2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen	15
3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben	16
4. Personalangaben	16
 Anlage 1 Überleitungsrechnung für die Gebühren	 18

Im Bericht können zwischen Teilsummen und Gesamtsummen kaufmännische Rundungsdifferenzen auftauchen.





I. Grundlage des Unternehmens

A. Geschäftsmodell

Der **Werkbereich Stadtentwässerung** (SUN/S) baut und betreibt die Anlagen zur Ableitung (Kanalnetz) und Reinigung (Klärwerke) des in Nürnberg anfallenden Abwassers. Dabei handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** (SUN/U) betreibt die öffentlichen Einrichtungen der Labore für Abwasser- und Umweltanalytik (Luft, Boden) und erbringt Leistungen aufgrund von Beschlüssen des Stadtrats und seiner Ausschüsse, auf Antrag von Dienststellen der Stadt Nürnberg (Stadt) sowie für Dritte. Das Labor für Abwasseranalytik ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, des Kanalbetriebes und der Industrieabwässer. Mit diesen Aufgabenstellungen ist das Labor überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Das Labor für Umweltanalytik betreibt darüber hinaus die Luftmessstationen und führt Schadstoffmessungen in Raumluft und Böden durch.

An die städtische Kanalisation waren 539.312 (= 99,9 % aller Einwohner) Einwohner der Stadt zum 31.12.2020 angeschlossen. Die Eigentümer der im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke sind nach der Entwässerungssatzung der Stadt berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage des Eigenbetriebs SUN anzuschließen (Anschlusszwang). Das anfallende Schmutzwasser ist ausschließlich in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang). Von 3.494 Einwohnern wurde das Abwasser an anliegende Gemeinden übergeleitet.

SUN übernimmt außerdem Abwässer aus den anliegenden Gemeinden und Gemeindeteilen

- Kalchreuth
- Oberasbach
- Schwaig
- Stein
- Wolkersdorf (Stadt Schwabach)
- sowie von einigen Anwesen der Stadt Fürth.

Die angeschlossenen Einwohner der genannten Gemeinden und Gemeindeteile repräsentieren mit 51.417 Einwohnern 8,75 % der insgesamt an die Nürnberger Kläranlagen angeschlossenen Einwohner.

Auf Basis einer vertraglichen Vereinbarung übernimmt SUN darüber hinaus die Abwässer des Gewerbeparks Nürnberg-Feucht.

Das städtische Kanalnetz hat eine Gesamtlänge von 1.484 km einschließlich der Kanäle mit großen Querschnitten (Stauraumkanäle). Es umfasst 34 Pumpwerke und 43 Regenüberlaufbecken und Regenrückhaltebecken. Stauraumkanäle und Regenrückhalte- und -überlaufbecken bieten ein Rückhaltevolumen von ca. 551.273 m³, um Mischwasser zu speichern und den Klärwerken zuzuführen.

SUN betreibt die folgenden Kläranlagen mit einer Gesamtkapazität von 1.630.000 Einwohnerwerten:

- | | |
|--------------|----------------------------|
| • Klärwerk 1 | (1.400.000 Einwohnerwerte) |
| • Klärwerk 2 | (230.000 Einwohnerwerte) |

In den Kläranlagen wurde im Berichtsjahr eine Abwassermenge von 62,1 Mio. m³ (Vorjahr 60,1 Mio. m³) behandelt. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.



B. Organisation und Steuerung

Die Werkleitung besteht aus drei Werkleitern (erster Werkleiterin, technischer Werkleiter, kaufmännische Werkleiterin).

Die Organisation innerhalb der Werkbereiche orientiert sich an den betrieblichen Hauptleistungen.

Werkbereich Stadtentwässerung:

Der Werkbereich besteht aus drei Abteilungen:

- Abwasserableitung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt des Kanalnetzes, einschließlich Sonderbauwerke
- Abwasserreinigung: Planung, Bau, Betrieb und Unterhalt der Klärwerke, einschließlich der Anlagen zur Klärschlamm-Behandlung
- Satzungsvollzug/Grundstücksentwässerung: Prüfung und Genehmigung der Planungen privater und industrieller Grundstücksentwässerungsanlagen.

Unterstützt wird die Aufgabenerfüllung durch Stabsmitarbeiter für Öffentlichkeitsarbeit, Qualitäts- und Umweltmanagement sowie durch Beauftragte für Arbeitssicherheit und für Gewässerschutz.

Werkbereich Umweltanalytik:

Der Werkbereich besteht aus zwei Abteilungen:

- Umweltmanagement: Mit den Sachgebieten Kundenmanagement und Probenmanagement.
- Analytik: Mit den Sachgebieten Analytik 1 und Analytik 2.

Kaufmännischer Bereich:

Der kaufmännische Bereich verantwortet die Querschnittsfunktionen des Eigenbetriebs mit den Sachgebieten:

- Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation
- Finanzen und Rechnungswesen
- Materialwirtschaft und Hausverwaltung
- Kommunikation und Datenverarbeitung

Der Bereich wird von der kaufmännischen Werkleiterin geführt.





C. Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH

Der Eigenbetrieb SUN betreibt auf eigene Kosten keine Forschungs- und Entwicklungsprojekte. Mit dem „MePhrec“ (Metallurgisches Phosphorrecycling) beteiligte sich der SUN an einem geförderten Forschungs- und Entwicklungsprojekt. Das Projekt „MePhrec“ wurde zum 31.10.2017 beendet. Der Abschlussbericht wurde im ersten Halbjahr 2018 vorgelegt. Mit Beschluss des Werkausschusses vom 18.12.2018 wurde das Vorhaben Klärschlammverschmelzung zugunsten des Baus einer Klärschlamm-Monoverbrennung mit Lagerung der Asche bis zur Wiederverwertung des Phosphors aufgegeben. Der von SUN ausgereichte Betriebsmittelkredit in Höhe von 2,15 Mio. € wurde bereits 2018 vollständig abgeschrieben und 2020 in einer ersten Tranche durch Forderungsverzicht bereinigt. Es zeichnet sich ab, dass der Bau und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage aufgrund der jüngsten EU-Rechtsprechung in einem Zweckverband organisiert werden muss, so dass voraussichtlich 2022 über die Zukunft der KSV GmbH entschieden wird. Derzeit ist die Finanzierung der KSV GmbH über einen Geschäftskredit in Höhe von 12,2 Mio. € gewährleistet. Dieser wird jedoch aufgrund der zu erwartenden Übernahme der Geschäftstätigkeit durch einen Zweckverband nur in geringem Umfang abgerufen werden. Da die Planungsergebnisse an den Zweckverband übergeben werden können, ist derzeit keine weitere Drohverlustrückstellung angezeigt.

II. Geschäftsentwicklung

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 8.077 TEUR. Das Jahresergebnis hat sich gegenüber dem Vorjahr um 4.442 TEUR verringert. Folgende Faktoren haben das Ergebnis beeinflusst.

Die Umsatzerlöse gingen aufgrund der Gebührensenkung zum 01.01.2020 im Vergleich zu 2019 um 3.933 TEUR zurück.

Der Materialaufwand ist nahezu konstant geblieben. Auffällig ist der Rückgang der bezogenen Leistungen insbesondere bei der Instandhaltung der Maschinentechnik um -1.464 TEUR und der Elektrotechnik um -836 TEUR. Dies ist dem ersten Lock-Down in der Corona-Pandemie geschuldet als in Gruppen-Modellen gearbeitet wurde und Fremdfirmen auf dem Gelände nur für den akut unabweisbaren Bedarf zugelassen waren. Die in diesem ca. zwei Monate umfassenden Zeitraum aufgeschobenen Arbeiten konnten nicht vollständig aufgeholt werden. Auch von früher gebildeten Rückstellungen konnte weniger verbraucht werden als im Vorjahr. In der Maschinentechnik 27 TEUR (-978 TEUR) und Elektrotechnik 18 TEUR (-300 TEUR).

Der Personalaufwand in Höhe von 28.061 TEUR liegt um 1.105 TEUR über dem Wert des Vorjahres.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+1.032 TEUR). Dabei sind am deutlichsten die Prüfkosten für Bauvorhaben angestiegen (+733 TEUR) aufgrund der Voruntersuchungen zu Reko SUN und die Abbruchkosten für Anlagen (+246 TEUR).

Die Bilanzsumme hat sich gegenüber dem letzten Bilanzstichtag um 3.454 TEUR erhöht. Auf der Vermögen- und Passivseite ist ein erfreulicher Anstieg des Sachanlagevermögens (+11.717 TEUR) zu verzeichnen. Die Forderung gegenüber der Stadt Nürnberg ist im Vergleich zum Vorjahr wesentlich gesunken (-8.145 TEUR). Zurückgegangen sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (-478 TEUR).

Das infolge des Jahresergebnisses 2020 gestiegene Eigenkapital und gestiegene Rückstellungen Pensionsverpflichtungen (+1.741 TEUR), denen gesunkene sonstige Rückstellungen (-5.261 TEUR) gegenüberstehen, sind die Hauptgründe für die Veränderung auf der Kapitaleseite. Den rückläufigen langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (-5.189 TEUR) entsprechen in etwa höheren Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt (+5.343).

Die Eigenkapitalquote i.H.v. 15,1 % (Vj.: 13,8 %) wird vor dem Hintergrund der zu vereinnahmenden Gebühren und Kostenerstattungen nicht negativ beurteilt.



1. Entwicklung der Umsatzerlöse

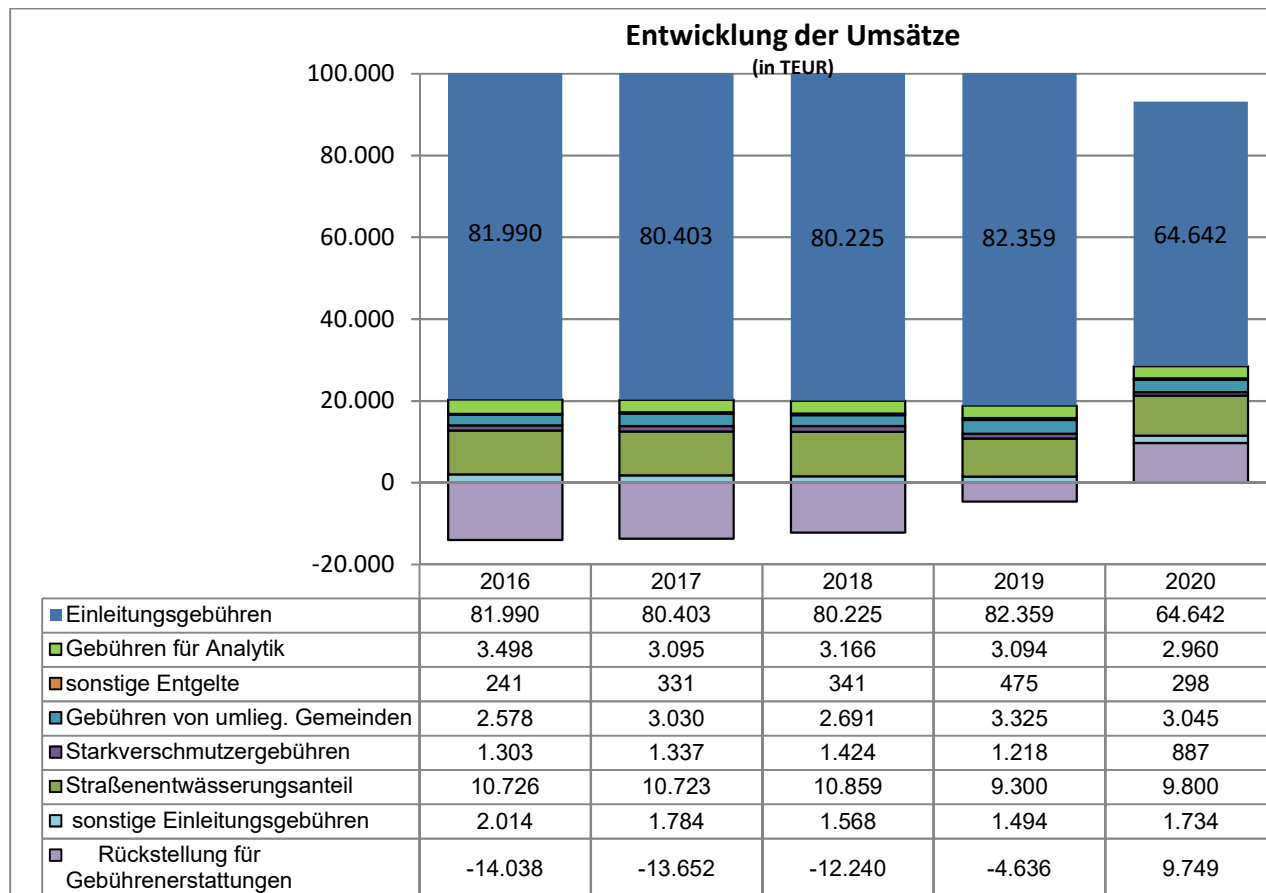
Für die Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage des Werkbereiches Stadtentwässerung wird über die Entwässerungssatzung (EWS) mit Gebühren- und Beitragsatzung (EWS-BGS) gemäß Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) eine Gebühr erhoben.

Die Umsatz- und Gebührenentwicklung der letzten Jahre stellt sich wie folgt dar:

Umsatzerlöse (TEUR)	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Einleitungsgebühren	81.990	80.403	80.225	82.359	64.642
Rückstellung für					
Gebührenerstattungen	-14.038	-13.652	-12.240	-4.636	9.749
Straßenentwässerungsanteil	10.726	10.723	10.859	9.300	9.800
Starkverschmutzergebühren	1.303	1.337	1.424	1.218	887
Gebühren von umlieg. Gemeinden	2.578	3.030	2.691	3.325	3.045
Gebühren für Analytik	3.498	3.095	3.166	3.094	2.960
sonstige Entgelte	241	331	341	475	298
weitere Umsatzerlöse (neu 2016)	1.121	1.463	1.290	1.186	1.007
Gesamt	87.419	86.730	87.756	96.321	92.388

Die Umsatzerlöse gingen im Vergleich zu 2019 um 3.933 TEUR zurück. Dies liegt an einer leicht rückläufigen Frischwassermenge (-595 Tsd. m³) und deutlich gesenkten Gebühren. Die Gebühren für die Analytik (-134 TEUR), die Starkverschmutzergebühren (-331 TEUR), die Gebühren aus umliegenden Gemeinden (-280 TEUR) und die sonstigen Einleitungsgebühren (-177 TEUR) gingen ebenfalls zurück. Leicht angestiegen ist der Straßenentwässerungsanteil +500 TEUR). Die Rückstellung für Gebührenerstattungen ist wie vorgesehen deutlich reduziert (-14.385 TEUR).

Zum besseren Überblick in grafischer Darstellung:



Die Entwicklung der **Einleitungsgebühren** und von zugrundeliegenden rechnerisch ermittelten Verrechnungsmengen (Frischwassermenge und die veranlagten angeschlossenen Grundflächen) stellen sich wie folgt dar:

Einleitungsgebühren (TEUR)	2016	2017	2018	2019	2020
Veranlagte Frischwassermenge	30.367	29.606	29.678	30.784	30.189
Schmutzwassergebühr	2,02	2,02	2,02	2,02	1,67
Summe Schmutzwassergebühr	61.342	59.805	59.950	62.184	50.415
			-		
Veranlagte Grundflächen	28.668	28.945	28.780	28.740	29.053
Niederschlagswassergebühr	0,65	0,65	0,65	0,65	0,43
Summe Niederschlagswassergebühr	18.634	18.814	18.707	18.681	12.493
sonstige Einleitungsgebühren	2.014	1.784	1.568	1.494	1.734
Summe Einleitungsgebühren	81.990	80.403	80.225	82.359	64.642



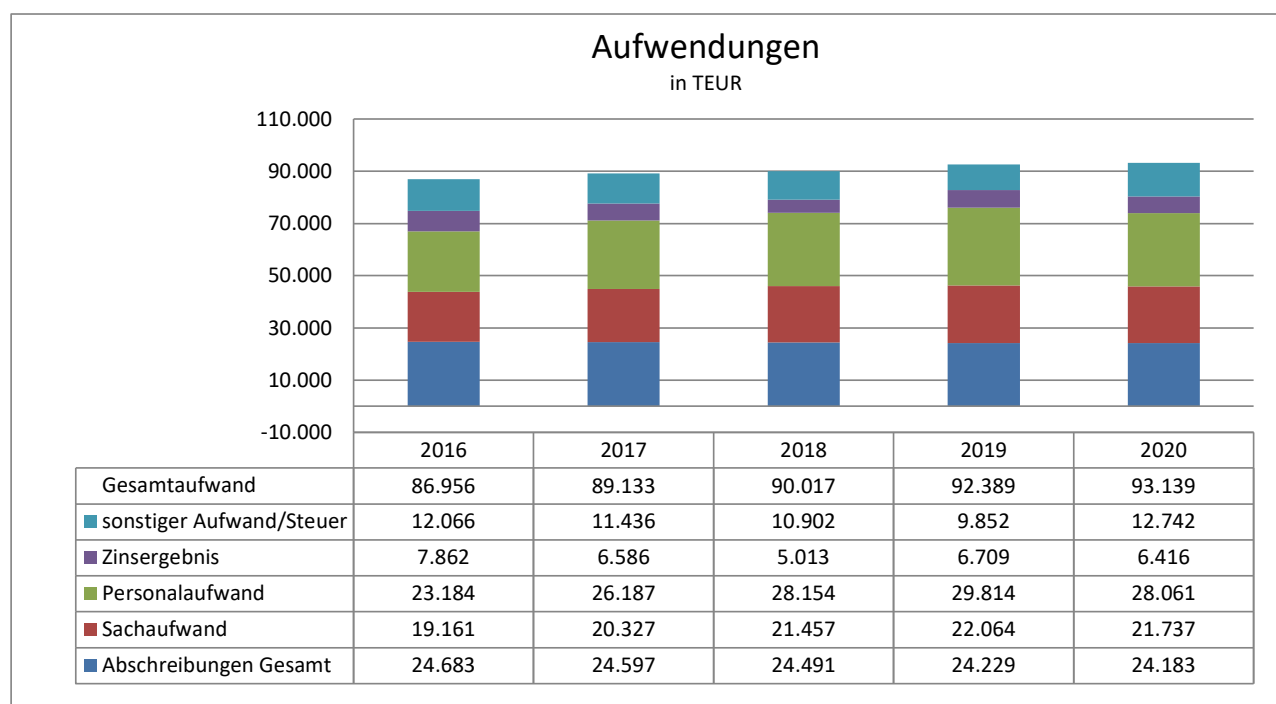
2. Entwicklung der Aufwendungen

2.1. Entwicklung der Aufwendungen insgesamt

Die Entwicklungen der Aufwendungen stellt sich wie folgt dar:

Aufwendungen	2016 IST	2017 IST	2018 IST	2019 IST	2020 IST
Materialaufwand u. Instandhaltung	19.161	20.327	21.457	22.064	21.737
Personalaufwand und Sozialabgaben	22.431	23.997	25.484	26.956	28.061
Abschreibungen	24.602	24.315	24.243	24.229	24.183
sonstige betriebliche Aufwendungen*	12.065	11.435	10.890	11.144	12.176
sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	-822	-195	-8	-6	-8
Abschreibungen auf Finanzanlagen	81	282	248	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	9.437	8.971	7.691	6.709	6.416
sonstige Steuern	1	1	12	1.293	566
Summe	86.956	89.133	90.017	92.389	93.139

Zur besseren Übersicht in grafischer Darstellung:



Der Materialaufwand ist nahezu konstant geblieben. Auffällig ist der Rückgang der bezogenen Leistungen insbesondere bei der Instandhaltung der Maschinenteknik um -1.464 TEUR und der Elektrotechnik um -836 TEUR. Dies ist dem ersten Lock-Down in der Corona-Pandemie geschuldet als in Gruppen-Modellen gearbeitet wurde und Fremdfirmen auf dem Gelände nur für den akut unabwiesbaren Bedarf zugelassen waren. Die in diesem ca. zwei Monate umfassenden Zeitraum aufgeschobenen Arbeiten konnten nicht vollständig aufgeholt werden. Auch von früher gebildeten Rückstellungen konnte weniger verbraucht werden als im Vorjahr. In der Maschinenteknik 27 TEUR (-978 TEUR) und Elektrotechnik 18 TEUR (-300 TEUR).



Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen (+1.032 TEUR). Dabei sind am deutlichsten die Prüfkosten für Bauvorhaben angestiegen (+733 TEUR) aufgrund der Voruntersuchungen zu Reko SUN und die Abbruchkosten für Anlagen (+246 TEUR).

2.2. Entwicklung der Personalaufwendungen

Der Personalaufwand in Höhe von 28.061 TEUR liegt um 1.105 TEUR über dem Wert des Vorjahres

Tarifsteigerungen, Höhergruppierungen aufgrund der neuen Entgeltordnung, Stellenhebungen und eine Verbesserung bei der Stellenausstattung führten zu einem Anstieg der Personalkosten um 4,3%.

Personalaufwand (Angaben in TEUR)	2017	2018	2019	2020	abs.	in %
Beschäftigtenentgelt	17.697	18.363	19.157	19.702	545	3,0%
Beamtenbezüge	1.144	1.091	1.092	1.091	-1	-0,1%
Veränderung Rückstellungen	-51	-57	89	390	301	528,1%
Soziale Abgaben	3.658	3.913	4.127	4.296	169	4,3%
Altersversorgung	3.504	3.526	3.549	3.538	-11	-0,3%
Rückstellungen f. Altersversorgung	-1.955	-1.352	-1.058	-956	102	-7,5%
Summe Personalaufwand	23.997	25.484	26.956	28.061	1.105	4,3%
Weiterbildungsaufwand	263	348	347	190	-157	-45,1%

Auffällig ist der Rückgang der Weiterbildungskosten aufgrund der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie.

3. Jahresergebnis

Die Gewinn- und Verlustrechnung schließt mit einem Jahresgewinn von 8.077 TEUR und damit um 4.442 TEUR unter dem Ergebnis vom Vorjahr.

Wesentliche Ursache dafür war die um 3.620 TEUR niedrigeren Erlöse aufgrund der Gebührensenkung.



4. Entwicklung des Eigenkapitals

Entwicklung des Eigenkapitals (Angaben in TEUR)	01.01.2020	Zuführung	Ergebnis- verwendung	31.12.2020	Nettoverän- derung
Stammkapital	0	0	0	0	0
Rücklagen					
- Gewinnrücklage	67.411	12.519		79.930	12.519
- Sonderrücklage	0	0		0	0
Ergebnisvorräte	0			0	0
Jahresergebnis	12.519	8.077	-12.519	8.077	-16.961
Gesamt Eigenkapital	79.930	20.596	-12.519	88.007	-4.442
Gesamtkapital	578.805			858.260	
Eigenkapitalquote	13,8%			15,1%	

Mit Beschluss des Stadtrates vom 16.12.2020 zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 des Eigenbetriebs SUN wurde das Jahresergebnis 2019 (12.519 TEUR) den Gewinnrücklagen (nun 79.930 TEUR) zugewiesen. Das Eigenkapital steigt aufgrund des positiven Jahresergebnisses 2020 auf 88.007 TEUR an. Die **Eigenkapitalquote** beträgt nun 15,1 % (Vorjahr 13,8 %). Die gegenüber Kapitalgesellschaften als niedrig sich darstellende Quote ist aber vor dem Hintergrund des Anschluss- und Benutzungszwangs und den kostendeckenden Gebühren gemäß Kommunalabgabengesetz vertretbar.

Unter Berücksichtigung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen (42.793 TEUR) und des Sonderpostens für empfangene Ertragszuschüsse (87.981 TEUR), die dem Eigenkapital als gleichwertig angesehen werden können, steigt die Eigenkapitalquote auf 37,6%.



5. Entwicklung der Rückstellungen

Entwicklung der Rückstellungen (Angaben in TEUR)	01.01.2020	Verbrauch	Auflösung	Zuführung		31.12.2020
				originär	Zinsanteil	
Pensionsverpflichtungen	32.490	832	0	0	2.572	34.231
Steuern	0	0	0	0	0	0
sonstige Steuern (Stromsteuer)	0	0	0	29.028	0	29
Abbruchkosten	125	0	0	0	0	125
Abwasserabgabe	11.779	56	0	4.094.775	0	15.817
Jahresabschlusskosten	66	65	1	60	0	61
Aufbewahrungskosten Bilanz	55	0	117	0	1	55
Altersteilzeit "Blockmodell"	126	0	0	243	1	371
Urlaubsguthaben	747	746	0	869	0	869
aus Gleitzeit/Überstunden	947	946	0	1.037	0	1.037
Beihilfe für Beamte	2.263	123	0	0	166	2.305
Dienstjubiläen	136	6	5.792	18	3	146
Leistungsentgelt	0	0	0	0	0	0
Einleitungsgebühren	1.848	902	135.636			810
Gebührenüberschüsse (KAG)	55.600	9.749	0	0	561	46.412
Rückzahlungen aus Gebühren	57.448	10.651	135.636	0	561	47.222
Rechtsstreitigkeiten	53	0	0	5	0	59
Instandhaltung	2.445	165	4.093	0	0	2.275
Ausstehende Rechnungen	287	274	11.760	1.420	0	1.422
fehlende Baurechnungen	1.977	1.012	0	1.848	0	2.814
Maßnahmen Dritter	7.181	1.721	0	1.187	0	6.647
Drohverlust	850	0	850.000	0	0	0
Gesamtsumme	118.976	16.603	1.007	10.815	3.304	115.485

Die Entwicklung der Rückstellung sind noch detailliert im Anhang Bilanz – GuV, S. 10ff erläutert.



6. Lage der Liquidität

Aufgrund der Sonderkasse des SUN, die in das Cash-Management der Stadt Nürnberg integriert ist, ist die Liquidität gewährleistet.

Über die Liquiditätssituation und die finanzielle Entwicklung gibt folgende nach DRS 21 erstellte Kapitalflussrechnung Aufschluss:

	2020 TEUR	2019 TEUR
1. Jahresüberschuss	8.076,80	12.518,50
2. Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	24.183,50	24.228,70
3. Aktivierte Eigenleistungen	-2.620,70	-2.834,30
4. Abnahme (Vj.: Zunahme) langfristiger Rückstellungen	-8.188,30	7.988,30
5. Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen	-1,60	-25,30
6. Saldo sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Auflösung Sonderposten / EEZ)	-4.965,60	-5.009,00
7. Cashflow nach DVFA/SG	16.484,10	36.866,90
8. Zunahme (Vj.: Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	4.696,90	-2.302,70
9. Gewinn aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-97,50	-33,10
10. Abnahme sonstiger kurzfristiger Aktiva	360,00	1.122,60
11. Zunahme (Vj.: Abnahme) sonstiger kurzfristiger Passiva	74,90	-1.526,40
12. Saldo zahlungswirksame Zinsaufwendungen/Zinserträge	3.371,50	3.641,60
13. Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	24.889,90	37.768,90
14. Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-62,00	-164,60
15. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	122,10	42,10
16. Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-33.135,20	-25.619,70
17. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0	0
18. Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-33.075,10	-25.742,20
19. Einzahlungen aus der Valutierung von Darlehen	17.000,00	32.000,00
20. Auszahlung aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-22.120,70	-20.610,70
21. Auszahlung aus der außerplanmäßigen Tilgung von Darlehen	0	0
22. Gezahlte Zinsen	-3.371,50	-3.641,60
23. Zugang Empfangene Ertragszuschüsse/Investitionszuschüsse	3.467,30	2.835,60
24. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-5.024,90	10.583,30
25. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-13.210,10	22.610,00
26. Finanzmittelfonds zum 1.1.	8.343,00	-14.267,00
27. Finanzmittelfonds zum 31.12.	-4.867,10	8.343,00



III. Chancen und Risiken zukünftiger Entwicklung

1. Marktrisiken

Der Eigenbetrieb erfüllt die kommunale Pflichtaufgabe der Abwasserentsorgung für die Stadt im Rahmen der Daseinsvorsorge. Die einschlägigen Satzungen im Ortsrecht der Stadt legen den **Anschluss- und Benutzungszwang** hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerke und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke fest.

Für die Möglichkeit des Anschlusses an die Entwässerungsanlagen werden Beiträge erhoben. Für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlagen werden Abwassergebühren erhoben. Die Berechnung der Gebühren und Beiträge erfolgt auf Basis des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) nach dem Kostendeckungsprinzip.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen bestehen für den **Werkbereich Stadtentwässerung** keine unmittelbaren wirtschaftlichen Risiken.

Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist verantwortlich für die abwasseranalytischen Untersuchungen der Klärwerke, den Kanalbetrieb und die Industrieabwasserkontrolle. Mit diesen Aufgabenstellungen wird der Bereich überwiegend für die Stadtentwässerung tätig. Weitere Aktivitäten des Labors für Umweltanalytik für die Stadt werden durch entsprechende Kostenerstattungen gedeckt. Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erbringt der Werkbereich außerdem Leistungen für andere Kommunen und für Dritte. Diese werden kostendeckend auf der Basis der Gebührensatzung für das Labor für Umweltanalytik (UAGebS) abgerechnet.

2. Betriebsrisiken

Für die Klärwerke 1 und 2 liegen Wasserrechtsbescheide vor, die eine Laufzeit bis zum Jahr 2021 haben. Die Zulassungen für die Anlagen im Kanalnetz sind erteilt und werden bei Fälligkeit neu beantragt. Die Auflagen aus den Wasserrechtsbescheiden, insbesondere die Einhaltung der Grenzwerte des gereinigten Abwassers, werden laufend durch Eigen- und Fremdüberwachung kontrolliert. Im Berichtszeitraum wurde kein Verstoß gegen die wasserrechtlichen Auflagen festgestellt.

Um die ständige Betriebsbereitschaft zu erhalten, sind die Anlagen mit entsprechenden Redundanzen ausgestattet. Der Eigenbetrieb SUN unterhält zu diesem Zweck außerdem eigene Werkstätten für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Anlagen.

Der ständige Betrieb der Anlagen wird sichergestellt durch:

- Schichtdienst an 365 Tagen im Jahr im Bereich der Klärwerke und
- Rufbereitschaft im Bereich des Kanalnetzes.

Der Eigenbetrieb SUN hat ein integriertes Qualitäts- und Umweltmanagementsystem (QUMS) für alle Teilbereiche gemäß **DIN EN ISO 9001 und 14001** eingeführt und konnte die entsprechende Zertifizierung im Juli 2003 erstmals erreichen. Es werden jährlich Überwachungs- bzw. Rezertifizierungsaudits durchgeführt.

Der Werkbereich Umweltanalytik ist darüber hinaus ein akkreditiertes Labor nach **DIN EN ISO 17025**. Die Akkreditierung ist Voraussetzung für die Übernahme nahezu aller Aufträge und Aufgabenstellungen, die dem Werkbereich erteilt werden. Das Labor weist damit seine Leistungsfähigkeit ständig im Rahmen von Ringversuchen nach und erbringt im Routinebetrieb, wie auch bei der Durchführung von Spezialuntersuchungen, Leistungen auf hohem qualitätsgesichertem Niveau. Damit sind auch Risiken durch fehlerhafte Analytik weitgehend ausgeschlossen.



3. Risikomanagement

In 2009 wurde beschlossen im Rahmen des QUMS ein umfassendes Risikomanagement einzuführen. Die Abteilungen von SUN werden im dreijährigen Turnus gebeten eine Risikoinventur durchzuführen und die erkannten Risiken nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit zu bewerten. Erkannte bzw. bestehende Ansätze zur Risikominimierung wurden ebenfalls genannt, sodass das Restrisiko dargestellt werden kann. Die letzte Risikoinventur wurde 2020 durchgeführt. Die Ergebnisse liegen vor und werden in Führungsbesprechungen thematisiert.

4. Umweltbelange

Im Rahmen des integrierten QUMS werden für alle Teilbereiche des Eigenbetriebs SUN die Umweltbelange gemäß DIN EN ISO 14001 berücksichtigt und im Zuge der Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits regelmäßig überprüft.

Ein Nachhaltigkeitsbericht wird im 2jährigen Turnus erarbeitet und auch im Internet veröffentlicht (<http://www.nuernberg.de/internet/sun/veroeffentlichungen.html>).

5. Risiken aus dem Finanzbereich

Steuerung des Darlehensportfolios des Eigenbetriebs SUN mit derivativen Zinsinstrumenten

Die effiziente Steuerung der Darlehen des Eigenbetriebs SUN hinsichtlich Laufzeit und Zinsgestaltung (Portfoliomanagement) macht den Einsatz derivativer Zinsinstrumente sinnvoll. Deren Einsatz wurde durch Beschluss des Stadtrates vom 23.07.2003 für die Stadt und für den Eigenbetrieb SUN genehmigt.

Derivative Zinsinstrumente sind:

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Swaps und zusammengesetzte Produkte z.B. Doppelswap),
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte z.B. Collar) und
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap).

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente beim Eigenbetrieb SUN ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Koordination, Konzeption und Abschluss dieser Geschäfte erfolgten in Abstimmung mit dem Finanzreferat der Stadt und auf der Basis einer gesonderten Werkleiterverfügung. SUN dokumentiert jedes einzelne Geschäft und weist die Verbindung zum zugehörigen Grundgeschäft nach.

6. Risiken aufgrund der Corona-Pandemie

Aufgrund der Corona-Pandemie ist mit Risiken für die Geschäftsentwicklung und den zukünftigen Geschäftsverlauf des Eigenbetriebs SUN zu rechnen. Zu nennen sind Risiken aus der Verzögerung bei der Durchführung von Instandhaltungs-, Modernisierungs- und Baumaßnahmen verbunden mit dem Risiko von Kostensteigerungen. Von einer Verschlechterung der Finanzierungsbedingungen wird derzeit nicht ausgegangen, da die Finanzierung über die Stadt Nürnberg erfolgt. Durch eine deutliche Ausweitung der technischen Voraussetzungen für flexiblen Arbeiten und umfangreichen Hygienekonzepten mit organisatorischen Anpassungen konnte bisher die Beeinträchtigung der internen Geschäftsprozesse deutlich begrenzt werden. Der Frischwasserverbrauch als Grundlage für die Gebührenerhebung ist trotz Corona-Pandemie stabil.

Die Werkleitung beobachtet laufend die weitere Entwicklung zur Identifikation der damit verbundenen Risiken und reagiert bedarfsweise unter Zugrundelegung des Risikomanagementsystems des Unternehmens mit angemessenen Maßnahmen zum Umgang mit den identifizierten Risiken. Davon umfasst sind auch



Maßnahmen zur Anpassung von operativen Geschäftsprozessen unter Nutzung neuer technologischer Möglichkeiten, z.B. Einsatz von Soft-Token, Raumluftfiltern und Video-Konferenzen.

IV. Prognosebericht

1. Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebs

Die Tätigkeit des Eigenbetriebs ist grundsätzlich auf die Grenzen der Stadt beschränkt. In engem Rahmen ist ein Handeln außerhalb dieser Grenzen möglich (Art. 87 Abs. 2 GO). Das Angebot von Dienstleistungen im Wettbewerb ist nur innerhalb der kommunalrechtlichen Grenzen möglich. Der Eigenbetrieb SUN ist aber offen für Kooperationen auf der Basis öffentlich-rechtlicher Vorschriften (z.B. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit). In diesem Sinn sind und werden Vereinbarungen mit Nachbargemeinden zur Übernahme von satzungsgemäßen Aufgaben geschlossen.

2. Festlegung der Gebühren zur Abwasserentsorgung

Die seit 01.01.2020 erhobenen Abwassereinleitungsgebühren für

- **Schmutzwasser** in Höhe von **1,67 EUR/m³** (auf Basis Frischwasserverbrauch)
- **Niederschlagswasser** in Höhe von **0,43 EUR/m²** (auf Basis der versiegelten und angeschlossenen Grundstücksflächen)

hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.07.2019 beschlossen.

Für die Kostenüberdeckung in 2019 wurde eine Rückstellung für Gebührenerstattung gebildet. Deren Auflösung wurde in die Gebührenberechnung der laufenden Kalkulationsperiode (2020 – 2023) einbezogen. Für 2020 reduzierte sich die Rückstellung für Rückzahlungen von Gebühren um 10,2 Mio. €.

3. Auswirkungen der Corona-Pandemie

Die Corona-Pandemie verursachte nur bei einzelnen Kennzahlen negative Abweichungen. Die Entwicklung der Frischwassermenge war weitgehend stabil. Der aufgrund des ersten Lock-Downs verursachte Rückstau bei der Instandhaltung und Wartung des Klärwerkes konnte nicht vollständig aufgeholt werden. Auffällig sind auch die verringerten Aufwendungen für die betriebliche Weiterbildung.

V. Weitere Sachverhalte gemäß § 24 Eigenbetriebsverordnung Bayern

1. Änderungen im Bestand der Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Verkäufe/Käufe:

Im Berichtsjahr wurde kein Grundstück gekauft und keines verkauft.

Grunddienstbarkeiten:

Es wurden keine neuen Dienstbarkeiten eingetragen.

Es wurde eine Löschung von Dienstbarkeiten vorgenommen.

2. Änderungen im Bestand, Leistungsfähigkeit und Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen

Die Angaben sind in Anlage 6 zum Anhang ersichtlich.



3. Stand Anlagen im Bau und geplante Bauvorhaben

Der Bestand der Anlagen im Bau ist um 18.202 TEUR gegenüber dem Vorjahr (39.748 TEUR) gestiegen.

Die Aufstellung der Anlagen im Bau zum 31.12.2020 ist in Anlage 5 zum Anhang ersichtlich.

Die Planung der Investitionsausgaben für Baumaßnahmen 2021 bis 2024 der Bereiche Abwasserableitung und Abwasserreinigung ist ein Anstieg auf 40 bis 55 Mio. EUR für die Jahre 2020 – 2023 vorgesehen.

Geplante Investitionsschwerpunkte in den Jahren 2020 - 2023 im Bereich der **Abwasserableitung** (162 Mio. EUR) sind im Wesentlichen die Kanalsanierung, die Kanalerneuerungen, Kanalmaßnahmen am Frankenschnellweg, das Regenrückhaltebecken Wertachstrasse, Gebietssanierung Wasserschutzgebiet Erlentegen) und weitere Maßnahmen. Die Ergebnisse der hydraulischen Kanalnetzüberrechnung werden das Investitionsprogramm beeinflussen. Der Bedarf an neuem Wohnraum wird auch die entwässerungstechnische Erschließung von neuen Baugebieten nach sich ziehen.

Bei der **Abwasserreinigung** (69 Mio. EUR im gleichen Zeitraum) ist eindeutiger Investitionsschwerpunkt die Klärschlammbehandlungsanlagen. Weitere Investitionsfelder sind die Ertüchtigung der Schwachlastbelebungsanlagen, die Modernisierung der Prozessleittechnik, der allgemeine Klärwerksausbau und die Erweiterung der mechanischen Anlagen, die Modernisierung des Wasserweges, die Sanierung des Klärwerkes II und die Strukturplanung.

Darüber hinaus werden in der Höhe noch nicht bekannte Investitionskosten für den Bau des Kanalbetriebshofes sowie der Laborerneuerung im Rahmen von Reko Sun anfallen.

4. Personalangaben

Personalstand

Zum 31.12.2020 beschäftigte der Eigenbetrieb SUN 422 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Stammpersonal). Darüber hinaus befanden sich 19 Mitarbeiter in der Ausbildung. Die Stellenbesetzung gemessen in Vollzeitäquivalenten (VZÄ) liegt am Ende des Berichtsjahres mit 403,91 Beschäftigten (Vorjahr 390,61) unter dem Stellenplan (423,66).

Bei Wiederbesetzungen von Planstellen und der Genehmigung von Projekten erfolgt die Prüfung der Notwendigkeit durch die Werkleitung in jedem Einzelfall.

Anzahl der Beschäftigten:

	31.12.2020	31.12.2019	31.12.2018
Stellenplan			
Vollkraftstellen (Soll)	423,7	407,4	401,7
Istbesetzung			
Vollzeitäquivalente	403,9	390,1	380,3
Beschäftigte (gesamt)	442	429	428
befristet Beschäftigte	8	7	2
Auszubildende	19	16	21

Die frei gewordenen Stellen konnten weitgehend wiederbesetzt werden. Bei verschiedenen Funktionen im technischen Bereich gestaltet sich der Gewinnungsprozess zunehmend schwieriger.



Personalaufwand

Die Entwicklung des Personalaufwands ist in Ziffer II.2. dieses Berichts dargestellt.

Personalqualifikation

Der Eigenbetrieb SUN bildet die Berufsbilder "Fachkraft für Abwassertechnik" und „Elektroniker für Betriebstechnik“ aus. Seit 2013 werden anstelle der Chemielaboranten Elektroniker ausgebildet, da hier ein größerer Bedarf besteht, der schwerer vom Arbeitsmarkt gedeckt werden kann. SUN sichert sich damit den qualifizierten Nachwuchs zur Bedienung seiner hochwertigen und komplexen Anlagen in der Stadtentwässerung und in der Umweltanalytik und leistet einen großen Beitrag zur Sicherstellung des Lehrstellenangebotes in Nürnberg. Inzwischen bestehen Ausbildungskooperationen mit anderen Dienststellen der Stadt Nürnberg. SUN beteiligt sich mit zwei Praktikumsstellen an der Ausbildung von Verwaltungsfachangestellten der Stadt Nürnberg. Hinzu kommt eine Praktikumsstelle für die 3. Qualifikationsebene im nichttechnischen Verwaltungsdienst. In den Bereichen Werkleitungsangelegenheiten, Allgemeine Verwaltung, Personal und Organisation, sowie Finanzen/ Rechnungswesen lernen die Nachwuchskräfte das kaufmännische Verwaltungshandeln in einem Eigenbetrieb.

Die bedarfsgerechte **Fortbildung** der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird auf internen, stadtinternen und externen Schulungen sichergestellt. Ein nach Beschäftigtengruppen differenziertes Qualifizierungskonzept bietet einen Orientierungsrahmen für die Weiterbildungsmaßnahmen. Die durchschnittlichen Schulungstage pro Mitarbeiter betrugen 2,85 (Vorjahr: 3,1 Tage). Deutlicher Schwerpunkt waren fachbezogene Themen, die knapp 84,5 % des Schulungsvolumens ausmachten. Im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements und der Anforderungen der Arbeitsschutzgesetze werden außerdem laufend Einweisungen, Prozessschulungen, Belehrungen und Unterweisungen durchgeführt.

Im Rahmen des Weiterbildungsprogramm **SUNKunft** werden 4 Beschäftigte aus dem handwerklichen Bereich zur Weiterbildung zum Meister oder Techniker gefördert.

Die Werkleitung des Eigenbetriebs Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg legt hiermit den nach den Vorschriften des Handelsrechts und der Eigenbetriebsverordnung (EBV) erstellten Lagebericht für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg vor und unterzeichnet diesen gemäß § 25 (1) EBV.

Nürnberg, den 19.05.2021

Britta Walthelm
Erste Werkleiterin

Volker Nachtmann
Technischer Werkleiter

Claudia Ehrensberger
Kaufmännische Werkleiterin



Anlage 1

Überleitungsrechnung (in TEUR)	2016	2017	2018	2019	2020
SUN Gesamt	Ist	Ist	Ist	Ist	Ist
Jahresergebnis nach Handelsrecht	9.464	6.667	6.189	12.518	8.077
Rückrechnung handelsrechtlicher Ansätze:					
s. b. Erträge (Aufl. Zuschüsse und Beiträge)	4.954	4.868	4.954	5.008	4.966
Bruttoabschreibung für Abnutzung	-24.602	-24.315	-24.243	-24.228	-24.183
Nettoabschreibung	-19.648	-19.447	-19.289	-19.220	-19.217
Nettozinsaufwand (ohne B-Loop)	-8.615	-8.777	-7.683	-6.703	-6.408
andere nicht gebührenfähige Ansätze	-990	-4.019	-4.843	-102	-4.841
Hinzurechnung kalkulatorischer Ansätze					
Nettoabschreibung	-19.648	-19.447	-19.289	-19.220	-19.217
Zinskosten auf Anlagevermögen	-24.576	-24.076	-23.605	-23.471	-23.447
Zinserträge auf Zuschüsse und Beiträge	5.927	5.965	6.043	6.001	5.919
Nettozinskosten	-18.649	-18.111	-17.562	-17.470	-17.528
gebührenfähiger Anteil aus Pensionsrückstellung	420	1.352	1.153	1.853	1.798
Betriebswirtschaftliches Ergebnis (KAG)	0	0	0	0	0
Ergebnisübertrag (KAG)	0	0	0	0	0
kumuliertes Ergebnis (KAG)	0	0	0	0	0
kalkulatorischer Zinssatz	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%	4,50%

Grundlagen der wirtschaftlichen Tätigkeit

- 1 Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art. 88 GOBay und wurde als Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg zum 1.1.1996 gegründet. Zum 1.1.2006 wurden der Stadtentwässerungsbetrieb Nürnberg und das Chemische Untersuchungsamt zum Eigenbetrieb Stadtentwässerung und Umweltanalytik, kurz SUN genannt, zusammengeführt. Dieser Eigenbetrieb besteht aus drei Werkbereichen, die im Folgenden kurz beschrieben werden:
- 2 Sie wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften mit Ausnahme des § 5 Abs. 2 EBV Bay geführt.
- 3 Die Aufgaben des Eigenbetriebs einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe sind gemäß § 2 der Betriebssatzung die schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarungen obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik sowie alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen. Zum Aufgabenbereich gehören ferner hoheitliche Tätigkeiten im Rahmen der satzungsrechtlichen Vorschriften, insbesondere Vollzug der Entwässerungssatzung, der Fäkalschlamm Entsorgungssatzung, der Umweltanalytiklaborsatzung, der Entwässerungsgebührensatzung und der Umweltanalytikgebührensatzung.
- 4 Der **Werkbereich Stadtentwässerung** ist zuständig für die Sammlung, Ableitung und Reinigung des häuslichen und industriellen Abwassers sowie des anfallenden Regenwassers im Nürnberger Stadtgebiet.
- 5 Der **Werkbereich Umweltanalytik** ist zuständig für chemisch-analytische und mikrobiologische Untersuchungs- und Beratungsaufgaben. Einen breiten Raum nehmen dabei die Untersuchungen zur Eigenüberwachung und zur Prozessanalytik für die Nürnberger Klärwerke ein. Ebenfalls zu den Aufgaben der Umweltanalytik gehören Untersuchungen im Kanalnetz sowie insbesondere die Industriewasseruntersuchung.
- 6 Der **kaufmännische Bereich** ist zuständig für die kaufmännischen Aufgaben, die allgemeine Verwaltung und die Personenangelegenheiten für beide Werkbereiche sowie für die Erhebung von Gebühren und Beiträgen.

Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN) ist ein Eigenbetrieb i.S. des Art 88 GOBay
Sitz:	Nürnberg
Gegenstand des Unternehmens:	Schadlose Ableitung und Behandlung von Abwässern einschließlich der Klärschlammverwertung und -beseitigung, Entsorgungsaufgaben, die zur Aufgabe der Stadtentwässerung gehören und dem Betrieb aufgrund vertraglicher Vereinbarung obliegen, der Betrieb des Labors für Umweltanalytik und alle den Betriebszweck fördernden Maßnahmen.
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Betriebssatzung: (Neufassung)	Fassung vom 15.12.1995, zuletzt geändert am 10.11.2016
Organe:	Die zuständigen Organe des Eigenbetriebs sind gemäß § 3 der Betriebssatzung die Werkleitung, der Werkausschuss, der Stadtrat und der Oberbürgermeister.
Werkausschuss:	Die Aufgaben des Werkausschusses sind in § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung geregelt. Der Werkausschuss entscheidet über alle Werksangelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist. Die Mitglieder des Werkausschusses sind im Anhang (Anlage 1.3) namentlich aufgeführt. Im Geschäftsjahr 2020 fanden acht Werkausschusssitzungen statt, die sowohl einen öffentlichen als auch nicht öffentlichen Teil hatten. Die Protokolle der Sitzungen haben uns vorgelegen.

Anlage 4/2

Werkleitung:	Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleitern), die vom Stadtrat berufen werden. Der erste Werkleiter muss stets ein kommunaler Wahlbeamter sein. Die zwei weiteren Werkleiter sind ein Werkleiter für den kaufmännischen Bereich und ein Werkleiter für Stadtentwässerung und Umweltanalytik. Die zwei weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt fünf Jahre. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Sie vertritt in diesem Rahmen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs die Stadt nach außen. Die Mitglieder der Werkleitung sind im Anhang angegeben.
Stadtrat:	In der Stadtratssitzung vom 28.9.2016 wurde unsere Gesellschaft zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2020 gewählt. In der Stadtratssitzung vom 16.12.2020 wurde der von uns geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31.12.2019 festgestellt. Der Jahresgewinn in Höhe von € 12.518.539,34 wurde in die Gewinnrücklage eingestellt.
Gewinnverwendungsvorschlag:	Die gesetzlichen Vertreter schlagen vor, den zum 31.12.2020 ausgewiesenen Jahresgewinn in Höhe von € 8.076.805,92 in die Gewinnrücklagen einzustellen.
Beteiligungen:	Die Klärschlammverwertung Region Nürnberg GmbH, Nürnberg (KSVN GmbH) ist eine 100 %ige Tochter der Stadt Nürnberg. Sie ist als Beteiligung dem Eigenbetrieb zugeordnet.

Anlage 4/3

Wichtige Verträge:

US-Cross-Border-Leasing-Vertrag I und II (CBL 1 und CBL 2)

Der Stadtentwässerungsbetrieb hatte in den Jahren 1999 und 2001 alle wesentlichen Anlagengegenstände, insbesondere das Klärwerk I und II sowie das gesamte Kanalnetz mit sämtlichen Pumpwerken und Sonderbauwerken, an einen US-Investor vermietet (Hauptmietvertrag) und gleichzeitig durch die Stadt Nürnberg zurückgemietet (Untermietvertrag). Die Abwicklung der Mietgeschäfte erfolgte über mehrere für diesen Zweck gegründete US-Trusts. Die Hauptmietzeit des US-Leasing-I-Geschäfts (1998) betrug 75 Jahre, die des US-Leasing-II-Geschäfts (2001) 99 Jahre. Die Untermietverträge liefen 21,5 bzw. 28 Jahre.

Vor Ablauf der Untermietverträge konnten die Rechte des US-Partners aus dem Hauptmietvertrag zu einem bei Vertragsabschluss vereinbarten Preis erworben werden. Mit Ausübung dieser Kaufoption endeten diese Transaktionen.

Im März 2009 wurden die Verträge zum CBL 2 und im Februar 2010 die zum CBL 1 aufgelöst. Der B-Loop, mit dem ein Teil des Fremdkapitals im Rahmen des CBL 2 abgedeckt wurde, bleibt weiterhin bestehen. Die korrespondierenden Ausleihungen an die Deutsche Bank AG sowie die Darlehensverbindlichkeiten gegenüber der HypoVereinsbank Unicredit Bank AG in Höhe von jeweils USD 39,0 Mio. (€ 29,2 Mio.) wurden aufgrund der Auflösung der übrigen Verträge im Berichtsjahr 2009 erstmals in der Bilanz der SUN ausgewiesen. Ab dem Berichtsjahr 2010 wird nur noch im Anhang auf die bestehenden Verträge verwiesen, da für diese seit Inkrafttreten des BilMoG gemäß § 254 HGB eine Bewertungseinheit gebildet werden kann. Zins- und Tilgungszahlungen erfolgen direkt von der Deutschen Bank AG an die HypoVereinsbank Unicredit Bank AG. Wir verweisen auf die entsprechenden Ausführungen im Anhang sowie im Lagebericht.

Anlage 4/4**Datenüberlassungsvertrag Wasserverbrauch mit der N-ERGIE**

Mit der EWAG wurde mit Datum 13./30.10.2000 ein Vertrag über die Überlassung von Daten über den Trinkwasserverbrauch an die Stadt zur Berechnung der städtischen Kanalbenutzungsgebühr abgeschlossen. Die N-ERGIE ist als Rechtsnachfolger der EWAG in diesen Vertrag eingetreten. In dem Vertrag werden die Spezifikationen der Datenerfassung und -übergabe und die hierfür zu leistenden Entgelte geregelt. Der Vertrag wurde seitens der N-ERGIE zum 31.12.2003 fristgerecht gekündigt. Am 4./14.8.2006 wurde ein neuer Vertrag zwischen dem Eigenbetrieb und der N-ERGIE abgeschlossen, der die Datenüberlassung rückwirkend ab dem 1.1.2004 regelt. Der Vertrag lief bis zum 31.12.2009 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.

Der Vertrag ist zum Prüfungszeitpunkt nicht gekündigt.

Zweckvereinbarung zur Abwasserbeseitigung im unteren Schwarzsachtal.

Mit der Vereinbarung vom 25.9.1984 sollte die Abwasserbeseitigung der Verbandsmitglieder Stadt Nürnberg, Markt Schwanstetten und Wendelstein geregelt werden. Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine Sammel-Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlage sowie die Ortsnetze in den Gemeindeteilen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten bzw. die genannten Anlagen bei Bedarf zu erweitern. Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden und ist von der Kommunalaufsicht zu genehmigen. Die Erklärung muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt beim Zweckverband schriftlich eingegangen sein. Eine Auflösung des Zweckverbands bedarf einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und ist von der Aufsichtsbehörde zu genehmigen.

Anlage 4/5

Steuerliche Verhältnisse:

Der Eigenbetrieb ist beim Finanzamt Nürnberg-Zentral erfasst. Der Eigenbetrieb unterliegt im Bereich der nicht hoheitlichen Tätigkeiten, insbesondere als Betrieb gewerblicher Art, der Steuerpflicht.

Im Berichtsjahr wurde die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2008 bis 2011 abgeschlossen. Ein Bericht liegt zum Prüfungszeitpunkt nicht vor.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die steuerliche Betriebsprüfung für die Jahre 2012 bis 2015 noch nicht abgeschlossen.

Weitere Prüfungen sind nicht angekündigt.

Anlage 5

Betriebliche Kennzahlen

Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg (SUN)

1. Kennzahlen zur Vermögensstruktur und Rentabilität

		<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>	<u>2019</u>	<u>2020</u>
Eigenkapitalquote	%	9,3	10,4	11,9	13,8	15,1
		$\frac{\text{Eigenkapital am 31.12.}}{\text{Bilanzsumme am 31.12.}}$				
Eigenmittelquote	%	31,7	33,2	35,6	36,7	37,6
		$\frac{\text{Eigenkapital am 31.12. + RfB + Sonderposten}}{\text{Bilanzsumme am 31.12.}}$				
Eigenkapitalrentabilität	%	3,1	3,4	3,1	5,9	3,7
		$\frac{\text{Jahresergebnis vor Ertragsteuern}}{\text{Eigenkapital am 31.12.}}$				
Gesamtkapitalrentabilität	%	2,5	2,7	1,9	2,8	2,0
		$\frac{\text{Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen}}{\text{Bilanzsumme am 31.12.}}$				
Cashflow nach DVFA/SG	T€	36.638,5	37.213,0	38.153,3	36.866,9	16.484,1
		(vgl. Kapitalflussrechnung)				
EBITDA	T€	40.241,3	39.952,8	36.635,6	40.389,1	35.631,7
		$\text{Jahresergebnis vor Ertragsteuern + Fremdkapitalzinsen + Abschreibungen auf imm. Vermögensgegenstände und Sachanlagevermögen}$				

Bilanzanalyse zum 31.12.2020**Aktivseite**

	31.12.2020 T€	Investitio- nen T€	Sonstiges kurz- fristiges Vermögen T€
Anlagevermögen			
Immaterielle Vermögensgegenstände	739,5	739,5	
Sachanlagen			
Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	43.553,8	43.553,8	
Unbebaute Grundstücke	607,0	607,0	
Abwasserreinigungsanlagen	33.670,9	33.670,9	
Abwassersammlungsanlagen	431.788,4	431.788,4	
Maschinen und maschinelle Anlagen	1.293,6	1.293,6	
Fahrzeuge	2.262,0	2.262,0	
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.842,0	3.842,0	
Anlagen im Bau	57.949,9	57.949,9	
Umlaufvermögen			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	3.965,2		3.965,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	1.615,2		1.615,2
Forderungen gegen Stadt Nürnberg	210,8		210,8
Sonstige Vermögensgegenstände	198,3		198,3
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	545,1		545,1
Rechnungsabgrenzungsposten	<u>16,7</u>	<u></u>	<u>16,7</u>
Bilanzsumme	<u><u>582.258,4</u></u>	<u><u>575.707,1</u></u>	<u><u>6.551,3</u></u>

Anlage 6/2

Passivseite

	31.12.2020 T€	Eigen- kapital T€	Sonder- posten, Positionen zwischen EK und FK T€	Lang- fristiges Fremd- kapital T€	Kurz- fristiges Fremd- kapital T€
Eigenkapital					
Gewinnrücklage	79.929,5	79.929,5			
Jahresgewinn	8.076,8	8.076,8			
Sonderposten für Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	42.793,0		42.793,0		
Sonderposten für Empfangene Ertragszuschüsse	87.980,6		87.980,6		
Rückstellungen					
Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	34.230,7			34.230,7	
Steuerrückstellungen	29,0				29,0
Sonstige Rückstellungen	81.224,7			50.099,6	31.125,1
Verbindlichkeiten					
gegenüber Kreditinstituten	234.618,9			206.855,4	27.763,5
aus Lieferungen und Leistungen	7.101,1			24,4	7.076,7
gegenüber Stadt Nürnberg	5.906,5				5.906,5
Sonstige Verbindlichkeiten	367,6			36,8	330,8
Bilanzsumme	<u>582.258,4</u>	<u>88.006,3</u>	<u>130.773,6</u>	<u>291.246,9</u>	<u>72.231,6</u>

Anlage 7/1

Kapitalflussrechnung

	2020 T€	2019 T€
Jahresüberschuss	8.076,8	12.518,5
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	24.183,5	24.228,7
Aktivierte Eigenleistungen	-2.620,7	-2.834,3
Abnahme (Vj.: Zunahme) langfristiger Rückstellungen	-8.188,3	7.988,3
Veränderungen Wertberichtigungen auf Forderungen	-1,6	-25,3
Saldo sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge (Auflösung Sonderposten/EEZ)	<u>-4.965,6</u>	<u>-5.009,0</u>
Cashflow nach DVFA/SG	16.484,1	36.866,9
Zunahme (Vj.: Abnahme) der kurzfristigen Rückstellungen	4.696,9	-2.302,7
Gewinn aus Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-97,5	-33,1
Abnahme sonstiger kurzfristiger Aktiva	360,0	1.122,6
Zunahme (Vj.: Abnahme) sonstiger kurzfristiger Passiva	74,9	-1.526,4
Saldo zahlungswirksame Zinsaufwendungen/Zinserträge	<u>3.371,5</u>	<u>3.641,6</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	24.889,9	37.768,9
Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-62,0	-164,6
Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	122,1	42,1
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-33.135,2</u>	<u>-25.619,7</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-33.075,1	-25.742,2
Übertrag	-8.185,2	12.026,7

Anlage 7/2

	2020 T€	2019 T€
Übertrag	-8.185,2	12.026,7
Einzahlungen aus der Valutierung von Darlehen	17.000,0	32.000,0
Auszahlung aus der planmäßigen Tilgung von Darlehen	-22.120,7	-20.610,7
Gezahlte Zinsen	-3.371,5	-3.641,6
Zugang Empfangene Ertragszuschüsse/Investitionszuschüsse	<u>3.467,3</u>	<u>2.835,6</u>
Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>-5.024,9</u>	<u>10.583,3</u>
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds	-13.210,1	22.610,0
Finanzmittelfonds zum 1.1.	<u>8.343,0</u>	<u>-14.267,0</u>
Finanzmittelfonds zum 31.12.	<u>-4.867,1</u>	<u>8.343,0</u>
darin enthalten: kurzfristiger Betriebsmittelkredit der Stadt Nürnberg	-5.412,2	7.907,4

Erfolgsanalyse für 2020

	GuV	Stadtentwässerung	Umweltanalytik	Kaufmännischer Bereich
	T€	T€	T€	T€
Umsatzerlöse aus Abwasserbeseitigung	88.419,9	88.419,9		
Umsatzerlöse aus Untersuchungen Analytik	2.960,3		2.960,3	
Erlöse aus Anlagenabgängen	97,5	96,2	1,2	0,1
Übrige Umsatzerlöse	909,9	795,3	64,3	50,3
Andere aktivierte Eigenleistungen	2.620,7	2.537,5	83,2	
Sonstige betriebliche Erträge	6.199,5	6.157,8	1,3	40,4
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-7.822,5	-7.410,1	-372,6	-39,8
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.914,1	-13.308,3	-279,1	-326,7
Personalaufwand	-28.061,2	-20.124,1	-4.130,2	-3.806,9
Abschr. immat. VG/Sachanlagen/planm. Tilgungen (geldmäßig)	-24.183,4	-23.504,5	-400,1	-278,8
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-12.176,4	-8.732,0	-478,4	-2.966,0
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	8,4			8,4
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-6.416,2	-1.882,8	-390,4	-4.143,0
Sonstige Steuern	-565,6	-564,8	-0,4	-0,4
	8.076,8	22.480,1	-2.940,9	-11.462,4
Verrechnung der innerbetrieblichen Kosten				
Betriebskosten		-12.904,6	1.442,2	11.462,4
Jahresergebnis vor Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	8.076,8	9.575,5	-1.498,7	0,0
Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,0			
Jahresgewinn	8.076,8			

Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG

1. Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Die Stadtentwässerung und Umweltanalytik Nürnberg ist ein Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg. Zuständige Organe der SUN umfassen den Stadtrat, den Oberbürgermeister, die Werkleitung sowie den Werkausschuss als Überwachungsorgan.

Für den Eigenbetrieb gelten grundsätzlich die Regelungen in der Betriebssatzung vom 15.12.1995 in der Fassung vom 10.11.2016. Darin werden neben dem Gegenstand des Unternehmens auch die Verantwortlichkeit bzw. Zuständigkeit sowie die Aufgaben im Entscheidungsprozess und bei den Überwachungstätigkeiten der zuständigen Organe geregelt.

Die Aufgaben und die Zuständigkeit des Stadtrats sind in § 6 der Betriebssatzung der SUN geregelt. So ist der Stadtrat für den Erlass, die Änderung sowie die Aufhebung der Betriebssatzung sowie für die Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder verantwortlich.

Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg ist gemäß § 7 der Betriebssatzung der SUN Vorsitzender des Werkausschusses.

Für die Werkleitung gilt weiterhin die vom Werkausschuss erlassene "Geschäftsanweisung für die Werkleitung des Eigenbetriebs SUN" vom 1.8.2020. In der Geschäftsanweisung sind insbesondere in § 4 und § 5 die Aufgaben und die Geschäftsbereiche der einzelnen Werkleiter geregelt.

Weitere Regelungen sind in diversen Werkleiterverfügungen (z.B. Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnisse, Investitionsrichtlinie, Inventuranweisung etc.) beschrieben.

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr haben zwei Stadtratssitzungen und acht Sitzungen des Werkausschusses stattgefunden. Von den Sitzungen wurden jeweils ordnungsgemäß unterzeichnete Protokolle angefertigt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Mitglieder der Werkleitung sind auskunftsgemäß in keinen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung der Mitglieder der Werkleitung wird im Anhang angegeben, sie beinhaltet auskunftsgemäß weder erfolgsbezogene Komponenten noch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung. Den Mitgliedern des Werkausschusses werden keine Sitzungsgelder gezahlt.

2. Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Die Arbeitsbereiche, Zuständigkeiten und Weisungsbefugnisse sind klar geregelt und abgegrenzt. In der Werkleiterverfügung Nr. A 07 vom 19.2.2020 werden die Regelungen zur Aufbauorganisation der Abteilungen festgelegt. In den Anlagen zu dieser Verfügung sind die Organigramme der einzelnen Bereiche dargestellt.

Regelungen zu Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen sind in den Werkleiterverfügungen Nr. A 02 in der Fassung vom 1.8.2020 sowie Nr. A 15 in der Fassung vom 1.8.2020 enthalten.

Die Überprüfung der innerbetrieblichen Organisation erfolgt in regelmäßigen Abständen durch das Rechnungsprüfungsamt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Anhaltspunkte, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird, haben sich nicht ergeben.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Die Werkleitung hat die Werkleiterverfügung Nr. B 04 in der Fassung vom 8.12.2020 zur Korruptionsprävention erlassen. Der bei der Stadt Nürnberg im Rechnungsprüfungsamt angestellte Korruptionsbeauftragte informiert in Abständen die Führungskräfte des SUN über aktuelle Entwicklungen innerhalb seines Kompetenzbereichs.

Gleichzeitig gab es bei allen städtischen Unternehmen und Dienststellen eine Schulung insbesondere zu Fragen der Annahme von Geschenken und Gefälligkeiten.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Maßgeblich für die Auftragsvergabe und -abwicklung sind die Vergaberichtlinien der Stadt Nürnberg (VRL) in Verbindung mit der Beschaffungsordnung der Stadt Nürnberg (BeschO) auf Grundlage der VOB und VOL.

In der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb SUN sowie der Werkleiterverordnung Nr. A 02 vom 1.8.2020 in Verbindung mit der Werkleiterverordnung A 15 vom 1.8.2020 sind zudem die Entscheidungsbefugnisse hinsichtlich des Personalwesens geregelt.

Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht geeignet sind bzw. nicht eingehalten werden, haben sich im Rahmen unserer Jahresabschlussprüfung nicht ergeben.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Die Verträge werden zentral archiviert und dokumentiert. Die Dokumentation der Verträge ist ordnungsgemäß.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Der Eigenbetrieb stellt jährlich einen Wirtschaftsplan auf, der aus einem Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan sowie einem Investitionsprogramm besteht. Der kurzfristige Planungshorizont beträgt ein Jahr. Im Rahmen der Mittelfristplanung wird für die Erfolgs- und Finanzplanung sowie das Investitionsprogramm eine Vorschau für weitere drei Jahre erstellt.

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 sowie der Finanzplan 2020/2024 wurde vom Stadtrat am 19.11.2020 gemäß der Empfehlung des Werkausschusses in der Sitzung vom 22.9.2020 entsprechend der Betriebssatzung des Eigenbetriebs beschlossen.

Nach unseren Feststellungen entspricht das Planungswesen den Bedürfnissen des Eigenbetriebs.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen werden unterjährig monatlich regelmäßig untersucht. Hierüber wird grundsätzlich im Rahmen eines Monatsreports an die Werkleitung berichtet. Die Erstellung des Berichts wird systemseitig durch das Projektmodul im EDV-Programm Navision unterstützt. Bei erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen von mehr als T€ 250,0 ist der Werkausschuss unverzüglich zu informieren.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Eigenbetriebs.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Es besteht ein funktionierendes Finanzmanagement und eine laufende Liquiditätskontrolle. Eine laufende Liquiditätskontrolle und die Kreditüberwachung finden monatlich auf Grundlage einer Geldflussanalyse statt (Gegenüberstellung IST-Einnahmen und IST-Ausgaben). Darauf aufbauend erfolgt die Planung für die verbleibenden Monate des Jahres zum Zweck des frühzeitigen Erkennens des Finanzmittelbedarfs bzw. um die überschüssigen liquiden Mittel festzustellen.

Die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen - soweit sie den Betrag von T€ 250,0 überschreiten - bedürfen der Zustimmung des Werkausschusses.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Zum Finanzausgleich der Stadt Nürnberg besteht ein Verrechnungskonto (Betriebsmittelkonto). Die Konditionen sind in der "Vereinbarung über die Geldaufnahme und -anlage bei der Stadtkasse Nürnberg" vom 2./8.1.2020 (mit Nachtrag vom 1.7.2020) festgelegt.

Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Anhaltspunkte hierfür bekannt geworden, dass die Regelungen nicht eingehalten worden sind.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden. Das Mahnwesen ist automatisiert.

Die Erhebung der Kanalgebühren erfolgt im Rahmen monatlicher Abrechnungen und des Einzugs von Dreimonatspauschalen durch das Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg. Die fertiggestellten Hausanschlüsse und Baukostenzuschüsse werden von der SUN zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen, wobei die Forderungen EDV-gestützt verwaltet werden.

Für ausstehende Rechnungen werden grundsätzlich einmal im Monat Mahnungen versendet. Das bestehende Mahnwesen gewährleistet den zeitnahen und effektiven Einzug ausstehender überfälliger Forderungen. Bei rückständigen Forderungen übernimmt nach zweimaliger erfolgloser Mahnung die Vollstreckungsabteilung der Stadt Nürnberg die weitere Verwaltung der Forderungen.

Das Mahnwesen für die Kanalbenutzungsgebühren ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Nürnberg zugeordnet.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Feststellungen getroffen, die Anhaltspunkte dafür liefern, dass ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling entspricht den Anforderungen des Eigenbetriebs. Auf Grundlage der Daten der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung ist ein integriertes Controlling aufgebaut, das alle wesentlichen Unternehmensbereiche umfasst. Das Controlling ist dem Bereich Rechnungswesen zugeordnet.

- h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Zum 31.12.2020 wird wie im Vorjahr die Beteiligung des SUN an der KSVN ausgewiesen. Alleinige Gesellschafterin der KSVN ist die Stadt Nürnberg, der bilanzielle Ausweis der Geschäftsanteile an der KSVN als "Anteile an verbundenen Unternehmen" erfolgt auf der Grundlage der Bevollmächtigung der Stadt Nürnberg. Die Zahlung des Stammkapitals der KSVN in Höhe von T€ 25,0 erfolgte in 2012 durch die SUN.

Auf der Grundlage der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" zwischen dem SUN und der KSVN vom 1.1.2014 stellt der SUN der KSVN entsprechend dem jeweils gültigen Wirtschaftsplan der KSVN eine mit Rangrücktritt versehene Kreditlinie in Höhe von maximal T€ 3.000,0 zur kurz- und mittelfristigen Betriebsmittelfinanzierung zur Verfügung. Zum 31.12.2020 wurde die Kreditlinie in Höhe von T€ 2.150,0 durch die KSVN in Anspruch genommen.

"Nach einer Vereinbarung zwischen SUN und der KSVN vom 10.11.2020 verzichtet die KSVN auf weitere Ausleihungen. Im Gegenzug erlässt SUN T€ 1.000,0 aus der ausgereichten Kreditsumme, sodass zum 31.12.2020 noch eine Forderung gegenüber der KSVN in Höhe von T€ 1.150,0 offen steht. Diese Forderung wurde bereits in den Vorjahren auf einen Erinnerungswert von € 1,00 abgeschrieben."

Zum Prüfungszeitpunkt konnte uns kein Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2020 der KSVN vorgelegt werden. Nach dem uns vorgelegten geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2019 weist die KSVN für das Geschäftsjahr 2019 einen Verlust in Höhe von T€ 376,2 (Vj.: T€ 1.313,3) sowie einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von T€ 1.751,3 (Vj.: T€ 1.375,2) aus.

Im Ergebnis der dargestellten Wirtschafts- und Finanzlage der KSVN wurden die Anteile an der KSVN zum 31.12.2014 auf € 1,00 außerplanmäßig abgeschrieben; gleichzeitig erfolgte eine außerplanmäßige Abschreibung auf die Ausleihungen an verbundene Unternehmen (ausgereichtes Darlehen an die KSVN) auf € 1,00 (davon T€ 1.372,3 in 2018). In 2020 sind beide Posten unverändert mit € 1,00 bilanziert.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Risikovorsorge hinsichtlich der "Vereinbarung über die Bereitstellung eines Betriebsmittelkredites und Anlage von Finanzmitteln" auf Grundlage der Planungsrechnung der KSVN bis 2017 eine Drohverlustrückstellung in Höhe von T€ 1.974,0 bei der SUN gebildet. Diese wurde in 2018 mit T€ 1.124,0 in Anspruch genommen und im Berichtsjahr vollständig aufgelöst.

4. Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Wesentliche Instrumente der Risikofrüherkennung sind der Wirtschaftsplan und die laufende Überwachung der Plan-Ist-Abweichungen. Bestandsgefährdungspotenziale bestehen aufgrund des Anschlusszwangs und des Kostendeckungsprinzips, die in der Satzung für die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg, in der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und zur Fäkalschlammentsorgung der Stadt Nürnberg festgelegt sind, für die SUN nicht.

Die Gebühren werden auf der Grundlage einer detaillierten Kosten- und Investitionsplanung für mehrere Jahre im Voraus geplant und festgelegt. Technische Änderungen bei der Abwassertechnik haben vergleichsweise lange Anlaufzeiten und können so rechtzeitig antizipiert werden.

Der Eigenbetrieb führte im Jahr 2009 ein umfassendes Risikomanagement ein. Die einzelnen Abteilungen haben eine Risikoinventur durchgeführt und die erkannten Risiken nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet. Die Bestandsaufnahme wurde in Führungsbesprechungen thematisiert, eine erneute Risikoinventur erfolgte im Jahr 2020. Das Instrumentarium wurde verbessert und der Prozess wurde im Rahmen des Qualitäts- und Umweltmanagements vollständig aufgenommen.

Nach unserer Einschätzung sind die installierten Maßnahmen und Instrumente zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken ausreichend.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte erhalten, dass diese Maßnahmen nicht ausreichen oder geeignet sind, ihren Zweck zu erfüllen.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Diese Maßnahmen sind elektronisch und in Papierform ausreichend dokumentiert.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die Frühwarnsignale und Maßnahmen werden kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld, den Geschäftsprozessen und Funktionen in den regelmäßigen Sitzungen des Werkleitungskreises abgestimmt und angepasst.

Es besteht ein kontinuierlicher Dialog mit dem Werkausschuss zur Identifizierung von Frühwarnsignalen. Anpassungen des Wirtschaftsplans an Änderungen in den Rahmenbedingungen werden zeitnah vorgenommen. Die Auswirkungen auf die Gebührenstruktur werden permanent analysiert, Änderungen der gesetzlichen Vorschriften werden verfolgt und soweit notwendig in der Planung berücksichtigt.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?

- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?

Für den Einsatz der oben genannten alternativen Finanzierungsformen oder anderer Anlageformen (Spezial- und Publikumsfonds, spezielle Wertpapiere etc.) bedarf es zuvor der ausdrücklichen Genehmigung durch den Werkausschuss und den Stadtrat.

Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wurde mit Beschluss des Stadtrats vom 23.7.2003 genehmigt. Die Werkleitung hat in der mit Wirkung zum 17.8.2010 gültigen Abteilungsanweisung Nr. K 02 den Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente geregelt.

Im Anlagebereich sind dabei ausschließlich zulässig:

- Tages- und Festgeldanlagen bei definierten Banken und Kreditinstituten
- Ggf. analoge risikoarme/-freie Schuldverschreibungen mit Großbanken

Auch im Hinblick auf die klassischen Finanzierungsformen (insbesondere Darlehen) ist in der Betriebssatzung der SUN bestimmt, dass alle Vorgänge für langfristige Finanzierungsformen vom Werkausschuss ab einer Höhe von T€ 250,0 genehmigungspflichtig sind.

Zur effizienten Steuerung des Schuldenportfolios der SUN wurde auf Grundlage des Beschlusses des Stadtrats vom 23.7.2003 der Einsatz folgender derivativer Zinsinstrumente genehmigt (Abteilungsanweisung K 02):

- Symmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere SWAPS und zusammengesetzte Produkte, z.B. Doppelswaps)
- Asymmetrische konnexe Zinsprodukte (insbesondere Caps und zusammengesetzte Produkte asymmetrischer konnexer Zinsprodukte, z.B. Collar)
- Kombinationen (z.B. Swaption, Swap mit Cap)

Der Abschluss derivativer Zinsinstrumente ist ausschließlich auf der Grundlage bestehender oder neu abzuschließender Grundgeschäfte (Kreditverträge) zulässig. Rechtliche Anforderungen sind einzuhalten. Die Koordination, Konzeption und der Abschluss (Handel) dieser Geschäfte erfolgt durch das Finanzreferat der Stadt Nürnberg entsprechend der gültigen Richtlinie zum Zins- und Kreditmanagement der Stadt Nürnberg.

- b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Nach unseren Feststellungen werden Zinsderivate nicht zu anderen Zwecken als zur Optimierung der Kreditbedingungen und zur Risikobegrenzung genutzt.

- c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf
- Erfassung der Geschäfte
 - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
 - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
 - Kontrolle der Geschäfte?
- Die Werkleitung hat in der Abteilungsanweisung Nr. K 02 Anweisungen zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente gegeben.
- d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?
- Nach unseren Feststellungen gibt es keine nicht der Risikoabsicherung dienenden Derivatgeschäfte.
- e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?
- Nach unseren Feststellungen hat die Werkleitung insbesondere durch die Abteilungsanweisung Nr. K 02 (Anweisung zum Einsatz und Abschluss derivativer Zinsinstrumente) eine angemessene Arbeitsanweisung erlassen.
- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?
- Es bestehen näher beschriebene Regelungen in der Arbeitsanweisung Nr. K 02.

6. Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?
- Die Interne Revision wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg als unabhängiges Prüfungsamt wahrgenommen.
- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?
- Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Nürnberg ist von der Werkleitung der SUN weisungsunabhängig. Die Gefahr von Interessenkonflikten besteht nicht.

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unver-einbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch ge-trennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

In 2020 erfolgte die jährlich stattfindende Prüfung der Kassenbestände.

Daneben ist der Eigenbetrieb in die stadtweite Korruptionsprävention eingebunden.

- d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abge-stimmt?

Eine Abstimmung mit dem Abschlussprüfer hat nicht stattgefunden.

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Das Rechnungsprüfungsamt hat keine bemerkenswerten Mängel aufgedeckt.

- f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der inter-nen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revisi-on/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Die Werkleitung nimmt zu einzelnen Anmerkungen, Feststellungen und Empfehlun-gen des Rechnungsprüfungsamts der Stadt Nürnberg schriftlich Stellung. Die Um-setzung von Empfehlungen wird durch das Rechnungsprüfungsamt überwacht.

7. Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Über-wachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwa-chungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Der Werkausschuss entscheidet als beschließendes Organ des Eigenbetriebs über die in § 5 der Betriebssatzung der SUN festgelegten Werkangelegenheiten. Im Rahmen unserer Prüfung sind uns keine Verstöße gegen die Zustimmungspflich-ten, wie sie sich aus der Betriebssatzung ergeben, bekannt geworden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwa-chungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder der Überwa-chungsorgane gewährt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Eine Umgehung der Zustimmungserfordernisse haben wir während unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Verstöße gegen Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung oder bindende Beschlüsse des Werkausschusses festgestellt.

8. Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen der SUN erfolgen auf der Grundlage des durch den Stadtrat genehmigten Investitionsplans als Bestandteil des Wirtschaftsplans. Nach unseren Feststellungen werden Investitionen angemessen geplant und hinsichtlich ihrer technischen und ökologischen Erfordernisse sowie ihrer Rentabilität/Wirtschaftlichkeit ausreichend geprüft. Die Finanzierung der Investitionen wird im Rahmen des genehmigungspflichtigen Wirtschaftsplans sichergestellt, Risiken werden angemessen berücksichtigt.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Den Aufträgen und Vergaben von Investitionsprojekten liegen Vergleichsangebote von mehreren Anbietern und Leistungsverzeichnisse zugrunde. Nach unseren Feststellungen waren die Maßnahmen zur Preisermittlung bei den durchgeführten Investitionen angemessen.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Nach unseren Feststellungen stellt das Projektcontrolling eine ausreichende Überwachung von Investitionsprojekten sicher.

Die Durchführung der Investitionen erfolgt gemäß der Baurichtlinien (BRL) der Stadt Nürnberg. Diese Richtlinien beschreiben das Verfahren und die Zuständigkeiten bei der Planung sowie für Genehmigung und Ausführung der Arbeiten. Investitionsprojekte werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens kalkuliert und budgetiert. Mittels der Projektbuchhaltung erfolgt die laufende Überwachung der angefallenen Kosten, auftretende Abweichungen werden sofort gemeldet.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Im Berichtsjahr investierte der Eigenbetrieb T€ 35.818,0. Das Gesamtbudget des Investitionsplans 2020 (T€ 56.500,0) wurde nicht überschritten.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasingverträge oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Derartige Anhaltspunkte haben sich während unserer Prüfung nicht ergeben.

9. Vergaberegulung

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegulungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegeln ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegulungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Die SUN unterliegt als kommunaler Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg auch unterhalb der europäischen Schwellenwerte kraft des kommunalen Haushaltsrechts zwingend den vergaberechtlichen Bindungen nach der VOB/A, sodass in dem für die SUN wichtigsten Beschaffungsbereich der Bauleistungen ein Vergabewettbewerb gewährleistet wird.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Dem Werkausschuss wird regelmäßig (acht Sitzungen in 2020) Bericht erstattet. Daneben erfolgen neben der Vorlage des Wirtschaftsplans auch Zwischenberichte sowie halbjährliche Personal- und Sozialberichte.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die uns vorgelegten Unterlagen vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Eigenbetriebs.

Die von uns eingesehenen Wirtschaftspläne geben einen Überblick über die mittelfristige Erfolgs- und Vermögensplanung. Diese Informationen werden um eine mittelfristige Finanzplanung ergänzt.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen wurden im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt. Unseres Erachtens ist das Erfordernis einer zeitnahen Unterrichtung des Überwachungsorgans erfüllt. Die Berichterstattung an den Werkausschuss erfolgte zeitnah im Rahmen der in 2020 durchgeführten acht Werkausschusssitzungen.

- d) Zu welchem Thema hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

In 2020 wurden keine Berichte an den Werkausschuss gewünscht.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Im Rahmen unserer Prüfung konnten wir keine solchen Anhaltspunkte feststellen.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalte und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Es gibt keine D&O-Versicherung. Eventuell auftretendes Fehlverhalten ist durch die kommunale Haftpflichtversicherung abgedeckt.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Im Berichtsjahr gab es keine Interessenkonflikte der Mitglieder der Werkleitung oder des Überwachungsorgans.

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?
Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nach unseren Feststellungen nicht.
- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?
Bedingt durch die Geschäftstätigkeit ergibt sich eine hohe Anlagenintensität; der Anteil des Sachanlagevermögens am Gesamtvermögen beträgt zum 31.12.2020 insgesamt 98,9 %.
- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?
Nach den uns vorliegenden Unterlagen und den erteilten mündlichen Auskünften bestehen aufgrund unserer bisher gewonnenen Erkenntnisse keine wesentlichen stillen Reserven.

12. Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?
Finanzierungsquellen sind im Wesentlichen die Gewinnrücklage in Höhe von T€ 79.929,5, empfangene Ertragszuschüsse in Höhe von T€ 87.980,6, der Sonderposten für Investitionszuschüsse in Höhe von T€ 42.793,0 sowie aufgenommene Kredite in Höhe von T€ 233.748,5 (Stand 31.12.2020). Die Investitionen sollen grundsätzlich durch Abschreibungen, Beiträge und Kredite finanziert werden.
- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?
Die SUN ist in die Konzernstruktur der Stadt Nürnberg eingebunden.
- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?
Der Eigenbetrieb hat in 2020 keine öffentlichen Fördermittel beantragt und/oder gewährt bekommen. Auflagen aus den Vorjahren sind nicht zu beachten.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Das Eigenkapital beträgt zum Bilanzstichtag 15,1 % (Vj.: 13,8 %) der Bilanzsumme.

Aufgrund des Kostendeckungsprinzips sowie des Anschlusszwangs und der daraus resultierenden wirtschaftlichen Sicherheit für den Eigenbetrieb kann die Eigenkapitalausstattung als ausreichend beurteilt werden. Finanzierungsprobleme sind gegenwärtig nicht erkennbar.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Gewinnverwendung erfolgt auf Vorschlag der Werkleitung. Nach den uns gegebenen Auskünften soll der Jahresüberschuss 2020 in Höhe von T€ 8.076,8 vollständig in die Gewinnrücklage eingestellt werden. Dieser Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Eigenbetriebs vereinbar.

14. Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die "Erfolgsübersicht" in Anlage 4 zum Anhang des Jahresabschlusses.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Die Stadt Nürnberg stellt der SUN die von ihr erbrachten Dienstleistungen in Rechnung. Auf der anderen Seite berechnet der Eigenbetrieb der Stadt Nürnberg die Gebühren für die Straßenentwässerung. Die Abteilung Umweltanalytik des Werkbereichs SUN/U wird im Rahmen der internen Leistungsverrechnung mit Verwaltungs- und Raumkosten belastet.

Nach unseren Feststellungen liegen den Leistungsbeziehungen angemessene Konditionen zugrunde. Aussagen zu stadtinternen Verrechnungen und dem Kostensatz finden sich in Punkt 3.1 der Finanzwirtschaftsbestimmungen für den Eigenbetrieb SUN Nürnberg (FB SUN) vom 1.1.2017.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Der Eigenbetrieb hat keine Konzessionsabgabe zu entrichten.

15. Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Es gab keine wesentlichen verlustbringenden Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren.

Hinsichtlich der Auflösung der Drohverlustrückstellung sowie der erfolgten außerplanmäßigen Abschreibungen auf Anteile an verbundenen Unternehmen sowie auf Ausleihungen an verbundene Unternehmen verweisen wir auf die Ausführungen in Frage 3 h).

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da im Berichtsjahr keine verlustbringenden Geschäfte vorlagen.

16. Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Der Jahresabschluss zum 31.12.2020 der SUN weist keinen Fehlbetrag aus.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Die Aufgaben des Eigenbetriebs ergeben sich aus verfassungsrechtlich festgeschriebenen Pflichtaufgaben (Daseinsvorsorge) und sind in einschlägigen Satzungen der Stadt Nürnberg festgelegt. Die Diversifikation in zusätzliche Aufgabenfelder und/oder die Entwicklung neuer Produkte und Angebote sind nicht oder nur in eng begrenztem Umfang möglich. Die Eigenart des Hauptgeschäfts Abwasserentsorgung gibt auch keine Möglichkeiten zur Absatzstimulation, etwa durch Werbemaßnahmen. Die Leistungen der Abwasserentsorgung unterliegen nicht dem freien Wettbewerb. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang hinsichtlich der öffentlichen Entwässerungsanlage (Klärwerk und Kanalnetz) für die im Stadtgebiet gelegenen Grundstücke.

Die Gebühren und Entgelte für die Leistungen der Abwasserentsorgung bilden sich nicht am Markt, sondern werden gemäß KAG kostendeckend kalkuliert. Aufgrund des Kostendeckungsprinzips besteht jedoch ein langfristiges Gewinnerzielungsverbot. Kostenüberdeckungen werden in der folgenden Kalkulationsperiode übertragen und bei der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Die Qualität der zu erbringenden Leistungen (Abwassersammlung und Abwasserreinigung) wird zudem durch gesetzliche Regelungen definiert. Sofern sich daraus Kostensteigerungen ergeben (z.B. wegen Investitionsmaßnahmen zur Erfüllung der gesetzlichen Leistungsvorgaben), werden diese über entsprechende Gebührenanpassungen finanziert.

Der Eigenbetrieb ist insgesamt dem Wirtschaftlichkeitsgebot unterworfen.

Abkürzungsverzeichnis:

a.F.	alte Fassung	EW	Einheitswert
a.o.	außerordentlich	EWB	Einzelwertberichtigung
AB	Anfangsbestand	f.	folgende
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahme	FA	Finanzamt
Abs.	Absatz	FAIT	Fachausschuss für Informationstechnologie (FAIT)
Abschn.	Abschnitt		des IDW
abzügl./abzgl.	abzüglich	FAMA	Fachausschuss für moderne Abrechnungssysteme
AfA	Absetzungen für Abnutzung		des IDW
AG	Aktiengesellschaft	ff.	fortfolgende
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen	FGO	Finanzgerichtsordnung
AHG	Altschuldenhilfegesetz	FH	Fachhochschule
AK/HK	Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten	FörderG	Fördergebietgesetz
AktG	Aktiengesetz	FormblattVO	Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen
AltTZG	Altersteilzeitgesetz		Fremdkapital
Anm.	Anmerkung	FK	Flurstück-Nummer
AO	Abgabenordnung	Fl.Nr.	Garage
ArbG	Arbeitsgesetz	Gar.	Geldbeschaffungskosten
ArbN	Arbeitnehmer	GBK	Gesellschaft des bürgerlichen Rechts
ARGE	Arbeitsgemeinschaft	GbR	GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e.V., Berlin
Art.	Artikel	GdW	gemäß
Aufl.	Auflage	gem.	GenG
AV	Anlagevermögen	GenG	Genossenschaftsgesetz
AVG	Altersversorgung	GenR	Genossenschaftsregister
BA	Bauabschnitt	GewSt	Gewerbesteuer
BAB	Betriebsabrechnungsbogen	GewStDV	Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag	GewStG	Gewerbesteuergesetz
BauGB	Baugesetzbuch	GewStR	Gewerbesteuerrichtlinien
BayLkrO	Bayerische Landkreisordnung	Gf.	Geschäftsführer
BayModR	Bayerische Modernisierungsrichtlinien	ggf.	gegebenenfalls
BayStG	Bayerisches Stiftungsgesetz	Gj.	Geschäftsjahr
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BewDV	Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz	GmbHG	GmbH-Gesetz
BewG	Bewertungsgesetz	GO	Gemeindeordnung
BewRGr	Richtlinien für die Bewertung des Grundvermögens	GoB	Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung
BFH	Bundesfinanzhof	GOBay	Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
BGA	Betriebs- und Geschäftsausstattung	GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	GP	Gesetzliche Prüfung
BGH	Bundesgerichtshof	grds.	grundsätzlich
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	Grdst	Grundstück
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz	GrEst	Grunderwerbsteuer
Bj.	Baujahr	GrEstG	Grunderwerbsteuergesetz
BK	Betriebskosten	GrSt	Grundsteuer
BM	Baumaßnahme	GrStG	Grundsteuergesetz
BStBl	Bundessteuerblatt	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
BV	Bauvorhaben	GV	Generalversammlung
bzw.	beziehungsweise	GwG	Geldwäschegesetz
ca.	circa	GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
cbm	Kubikmeter	HB	Handelsbilanz
d.h.	das heißt	HFA	Hauptfachausschuss des IDW
d.s.	das sind	HGB	Handelsgesetzbuch
Dipl.	Diplom	HGrG	Haushaltsgrundsatzgesetz
DHH	Doppelhaushälfte	HK	Herstellungskosten
DM	Deutsche Mark	HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
Dr.	Doktor	HR	Handelsregister
DRS	Deutscher Rechnungslegungsstandard	HRA	Handelsregister - Abteilung A
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.	HRB	Handelsregister - Abteilung B
DSGVO	EU-Datenschutz-Grundverordnung	i.Allg.	im Allgemeinen
DSR	Deutscher Standardisierungsrat	i.d.F.	in der Fassung
DV	Datenverarbeitung	i.d.R.	in der Regel
DVFA/SG	Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Asset Management / Schmalenbach-Gesellschaft	i.S.v.	im Sinne von
€	Euro	i.V.m.	in Verbindung mit
EB	Eröffnungsbilanz	IAS	International Accounting Standard(s)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung	IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
EFH	Einfamilienhaus	IDW PH	IDW Prüfungshinweis
eG	eingetragene Genossenschaft	IDW PS	IDW Prüfungsstandard
EGHGB	Einführungsgesetz zum HGB	IDW RS	IDW Rechnungslegungsstandard
einschl.	einschließlich	IKS	Internes Kontrollsystem
EK	Eigenkapital	Ing.	Ingenieur
EnEV	Energieeinsparverordnung	IT	Informationstechnologie
entspr.	entsprechend, entspricht	KapG	Kapitalgesellschaft
Est	Einkommensteuer	KapCoRiLiG	Kapitalgesellschaften und Co-Richtliniengesetz
EstDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KEST	Kapitalertragsteuer
EstG	Einkommensteuergesetz	KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
EstR	Einkommensteuerrichtlinien	KonTraG	Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich
etc.	et cetera		Körperschaftsteuer
ETG	Eigentümergeinschaft	KSt	Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
ETW	Eigentumswohnung	KStDV	Körperschaftsteuergesetz
e.V.	eingetragener Verein	KStG	

Abkürzungsverzeichnis:

KStR	Körperschaftsteuerrichtlinien	vgl.	vergleiche
Kto.	Konto	Vj.	Vorjahr
KWG	Gesetz über das Kreditwesen	VO	Verordnung
Labo	Bayerische Landesbodenkreditanstalt	VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen
LFZG	Lohnfortzahlungsgesetz	VOF	Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen
LHM	Landeshauptstadt München		
lin.	linear	VOL	Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen
LkrO	Landkreisordnung	WE	Wohneinheit
LSt	Lohnsteuer	WEG	Wohnungseigentumsgesetz
LStDV	Lohnsteuer-Durchführungsverordnung	WertV	Verordnung über Grundsätze für die Ermittlung des Verkehrswertes von Grundstücken (Wertermittlungsverordnung)
LStR	Lohnsteuerrichtlinien		
lt.	laut	WFA	Wohnungswirtschaftlicher Fachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung		
ME	Mieteinheit	WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
MHG	MietHöhegesetz	WoFG	Wohnraumförderungsgesetz
mind.	mindestens	WP	Wirtschaftsprüfer
MiLoG	Mindestlohngesetz	z.B.	zum Beispiel
Mio.	Million	z.T.	zum Teil
mtl.	monatlich	zz./zzt.	zurzeit
MuSchG	Mutterschutzgesetz	Ziff.	Ziffer
m ²	Quadratmeter	zzgl.	zuzüglich
m ³	Kubikmeter	II. BV	Zweite Berechnungsverordnung
n.F.	neue Fassung	II. WoBauG	Zweites Wohnungsbaugesetz
NMV	Neubaumietenverordnung		
nom.	nominal		
Nr.	Nummer		
o.a.	oben angegeben, oben angesprochen		
p.a.	jährlich		
PC	Personal Computer		
PS	Prüfungsstandard		
PSV	Pensionssicherungsverein		
PublG	Publizitätsgesetz		
qm	Quadratmeter		
RAP	Rechnungsabgrenzungsposten		
rd.	rund		
REH	Reiheneigenheim		
RfB	Rückstellungen für Bauinstandhaltung (§ 249 Abs. 2 HGB a.F.)		
RfI 1	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 2 Ziff. 1 HGB)		
RfI 2	Rückstellungen für im Geschäftsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die im folgenden Geschäftsjahr nachgeholt werden (§ 249 Abs. 1 S. 3 Ziff. 1 HGB a.F.)		
RH	Reihenhaus		
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen - Rückstellungs-abzinsungsverordnung		
R+V	R+V-Versicherung		
s.	siehe		
S.	Seite, Satz		
SABl	Sonderausschuss Bilanzrichtliniengesetz		
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen		
SächsLkro	Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen		
SB	Schlussbilanz		
SoIZ	Solidaritätszuschlag		
so.ME	sonstige Mieteinheit		
StB	Steuerberater		
StBil	Steuerbilanz		
Stpl.	Stellplatz		
TDM	Tausend Deutsche Mark		
T€	Tausend Euro		
TG	Tiefgarage		
TG-Stpl.	Tiefgaragenstellplatz		
ThürKo	Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung / Thüringer Kommunalordnung		
Tz	Textziffer		
u.a.	unter anderem		
UmwG	Umwandlungsgesetz		
USt	Umsatzsteuer		
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung		
UStG	Umsatzsteuergesetz		
UStR	Umsatzsteuerrichtlinien		
UV	Umlaufvermögen		
v.a.	vor allem		
VE	Verwaltungseinheit		
Veränd.	Veränderung/-en		
VGA	verdeckte Gewinnausschüttung		

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.